Nr.60 / 2021

Haupt - und Finanzausschuss

B E K A N N T M A C H U N G

zur 5. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 04.11.2021, 19:30 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstraße 20

Zuschauer können diese öffentliche Sitzung besuchen. Allerdings gelten, wie in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens auch, besondere Abstands- und Hygieneregeln:
Bei den Sitzungen ist für die Öffentlichkeit ein Zuschauerbereich vorgesehen mit einer beschränkten Anzahl an Besucherplätzen. Es wird gebeten, den durch das Robert-Koch-Institut empfohlenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und während der Sitzung einen medizinischen Mundschutz zu tragen. Durch die im Eingangsbereich aufgestellten Spender ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Außerdem müssen sich Besucher und Gäste in eine Kontaktliste eintragen.
Wer sich kränklich bzw. unwohl fühlt oder grippale Symptome zeigt, sollte der Sitzung in jedem Fall fernbleiben. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird der Sitzungssaal während der Sitzung halbstündlich gut gelüftet. Insofern empfehlen wir Ihnen, entsprechende Kleidung zu tragen.

Tagesordnung

1. #GoDigital Kelsterbach
   Bericht der Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Kelsterbach

2. Vertrag zwischen der Stadt Kelsterbach, der Stadt Raunheim und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Kelsterbach – Raunheim hinsichtlich der Erbringung von Leistungen durch das DRK und der Unterstützung des Ortsverbandes durch die Städte Raunheim und Kelsterbach

3. Investitionszuschuss 2021 an den Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim

4. Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“; Schreiben HMWEVW v. 02. September 2021.

5. Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

6. Gewährung von Zuschüssen für die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit durch die Stadt Kelsterbach im Jahr 2021

7. Antrag der CDU-Fraktion vom 21.09.2021 auf Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

8. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2021 zur Durchführung einer Informationsveranstaltung der Anwohnerinnen und Anwohner zur weiteren Gestaltung des Baugéplatzes

9. Anfragen und Mitteilungen

10. Verwaltungsangelegenheiten

Kelsterbach, 27.10.2021

Christoph Harth
Ausschussvorsitzender

Manfred Ockel
Bürgermeister

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 348/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **19.10.2021 / rk**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Steuerungsunterstützung
Sachbearbeiter/in	Ramona Krieger

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	26.10.2021	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	zur Kenntnis

Betreff:

#GoDigital Kelsterbach
Bericht der Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Kelsterbach

Beschlussvorschlag:

Die Präsentation zum aktuellen Stand der OZG Umsetzung durch die Digitalisierungsbeauftragte der Stadt Kelsterbach wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

- **Anmerkung:** Präsentation wird erst nach der Sitzung in Umlauf gebracht –

Seit August 2021 hat Frau Krieger das Aufgabengebiet der Digitalisierung übernommen und ist mit Wirkung vom 15.10.2021 zur Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Kelsterbach ernannt worden.

Um eine transparente Information und Kommunikation zu gewährleisten werden die Gremien in zeitlichen Abständen, mindestens einmal im Jahr, über den Digitalisierungsfortschritt der Stadt Kelsterbach in Kenntnis gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Haushaltsjahr</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kostenstelle</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Sachkonto</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Investitionsnummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben</td><td colspan="2">Betrag Euro</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Deckungsvorschlag</td><td rowspan="2">Kosteneinsparung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ertragserhöhung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Sonstige Hinweise:</td></tr>
</table>

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Stadt
Kelsterbach

#GODIGITAL

STADT
KELSTERBACH

Aktueller Bericht
der Digitalisierungsbeauftragten

18.10.2021/ rk

Stadt Kelsterbach

#GoDigital Kelsterbach

1. Entstehung #GoDigital Kelsterbach

2. Auf dem Weg zum Kick Off - #GoDigital Kelsterbach

3. Programmauftrag
   - 3.1 Programmkontext
   - 3.2 Programmziel
   - 3.3 Programmteam
   - 3.4 Leitbild
   - 3.5 Programmwerkzeuge

4. Status Quo
   - 4.1 Aktueller Status Progammteam
   - 4.2 Onlineangebote Aktuell
   - 4.3 Onlineangebote - in Bearbeitung

5. Last but not least – besondere Erfolge

1. Entstehung #GoDigital Kelsterbach

Wie etablieren wir das Thema in der Verwaltung?

2. Auf dem Weg zum Kick-Off #GoDigital Kelsterbach

Digitalisierung ist ein Thema was die ganze Verwaltung betrifft und gesteuert werden muss.
Die Digitalisierung ist mit einem Veränderungsprozess verbunden.
Es verändert die Arbeitsinhalt und Arbeitsweisen.

Programm-organisation schaffen
- Leitungsteam
- Digi-Lotsen

08/ 2021

Info/ Workshop für die Arbeitsgruppe
- FBL/ StabsSL
- Leitungsteam
- Digi-Lotsen

09/ 2021

ekom21 Digitalisierungsberatung

Auftakt-veranstaltung

Mitarbeitende im Rathaus

10/ 2021

Erarbeitung Programmauftrag

3. Programmauftrag

Programmauftrag und Erklärung der Werkzeuge zur Umsetzung der Digitalisierung

09/ 2021

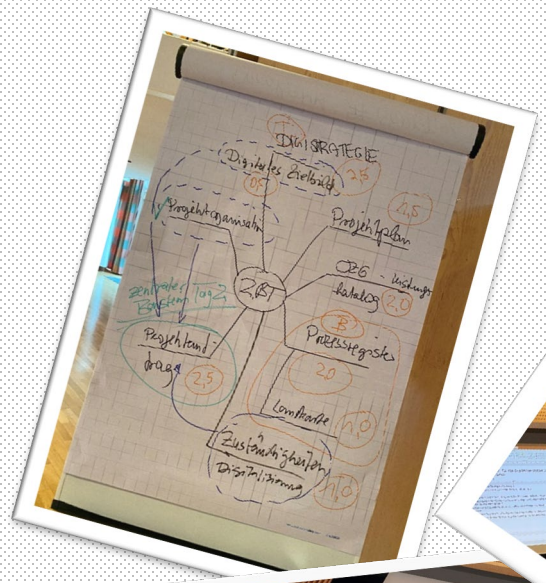

3.1 Programmkontext

OZG
Onlinezugangsgesetz

Gesetz in Kraft seit 08/2017

Umsetzungsvereinbarung Hessen in Kraft seit 09/2019

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 zusätzlich elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Im Rahmen des „Digitalisierungsprogramm Föderal“ werden im sog. OZG-Umsetzungskatalog >575 identifizierte OZG-Leistungen in Lebens- bzw. Unternehmenslagen gebündelt und 14 Themenfeldern zugeordnet.

Konkret beinhaltet das somit Folgendes:

1. **Online Anträge gem. OZG / LeiKa**
2. **Vorgangsbearbeitung (nicht nur antragsbezogen/ Spezialfälle)**
3. **Dokumentation und Archivierung / eAkte**

3.2 Programmziel

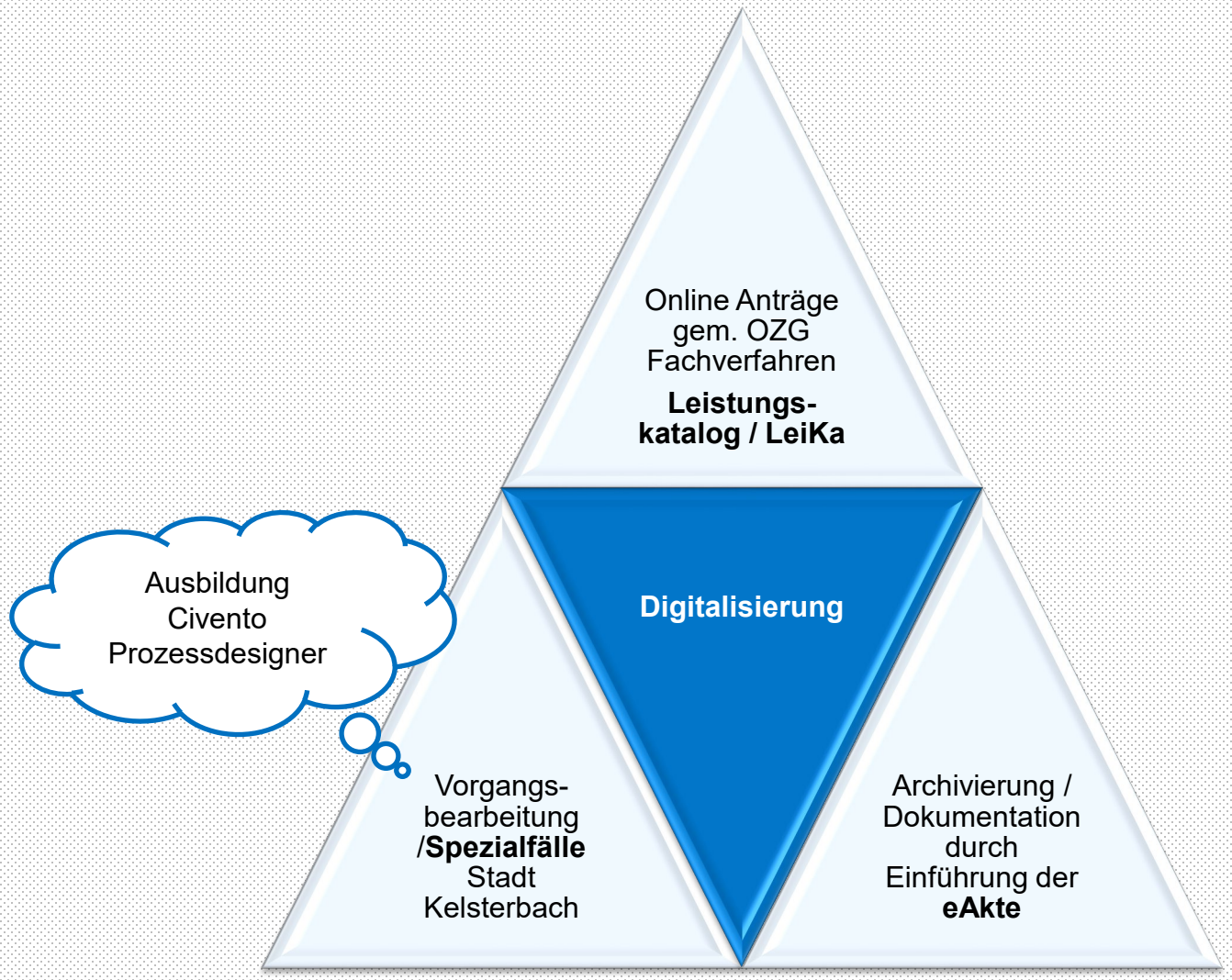

3.3 Programmteam

Stadt Kelsterbach

#GODIGITAL STADT KELSTERBACH

#GoDigital Kelsterbach
Digitalisierungslotsen

Stabsstelle **Facility-Management** Robin Gyr	Stabsstelle **Informations- und Kommunikationstechnik** Anastasia Kamtsiridis	Stabsstelle **Öffentlichkeitsarbeit** Verena Harich	Stabsstelle **Steuerungsunterstützung** Heike Netsch	Stabsstelle **Wirtschaftsförderung** Katharina Andres Dr. Angelika Niederberger	Stabsstelle **Brand- und Katastrophenschutz** Christian Rolle
Fachbereich I.1 **Innere Organisation** Xenia Lämmle	Fachbereich I.2 **Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung** Sibylle Kreitz	Fachbereich I.3 **Bauen, Planen, Umwelt** Tamara Theobald	Fachbereich I.4 **Schule, Soziales, Familie u. Integration** Ute Müller, Oliver Beck	Fachbereich I.5 **Finanzdienste** Thomas Bornheimer	Fachbereich I.6 **Sport, Kultur, Bildung** Frank Niedermann

Datenschutzbeauftragte/r Thorsten Schreiner
IT-Sicherheitsbeauftragte/r Thorsten Reich
Vertreter/in Personalrat Petra Reinhardt

Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB) Jeanette Iriti

Leitungsteam:

Frau Krieger	Digitalisierungsbeauftragte
Frau Döll	Controlling
Herr Schmalz	Digital Marketing
Herr Weikl	FBL I.1.
Herr Laun	Öffentlichkeitsarbeit, Website
Frau Lämmle	Schriftführerin Leitungsteam

3.4 Leitbild

OZG
Umsetzung im richtigen Maß/ Realistischer Umsetzungsfahrplan/ Einbindung Website

Effizienz
Bürokratieabbau / Standardisierte Prozesse/

Digitale Dokumentation/ Archivierung
Ressourcen schonen/ Nachhaltigkeit leben

Datensicherheit
Schutz der Daten unserer Bürger

Bürgerservice
Selbsterklärende Gestaltung / Erreichbarkeit 24/7/ transparente Prozesse

IT Infrastruktur
Intern und
Extern ausbauen/ Smart City

3.5 Programmwerkzeuge

Leistungskatalog (LeiKa) ekom21	Prozessregister	Digital-Strategie
• Prozesse im Leistungskatalog werden von den Digi-Lotsen identifiziert.	• Identifizierte LeiKa‘s werden in das Prozessregister übernommen. • Prozesse außerhalb des LeiKa‘s (Spezialfälle) werden ebenfalls erfasst.	• Priorisierung der Umsetzungsmaßnahmen • Erstellung eines realistischen Zeitplans • Auswahl von Pilotprojekten

4. Status Quo

4.1 Aktueller Status Programmteam

- ✓ Leitungsteam wird über Dienststellenleitung benannt (10/ 2021)
- ✓ Abnahme des Programmauftrags durch die Dienststellenleitung und die Verwaltungsleitung (10/ 2021)
- ✓ Dienstanweisung erstellen und finalisieren (10/ 2021)
- ✓ LeiKa Prozesse durch die Digi-Lotsen für die Stadt Kelsterbach auswählen (10/ 2021)
- Treffen Programmteam (externes 11/ 2021) Erläuterung offizieller Programmauftrag und nochmalige Erklärung des Prozessregisters
- Übergabe (12/ 2021) und Bearbeitung des Prozessregisters an die Digi-Lotsen (01/ 2022)
- Ableitung einer #GoDigital Strategie aus dem Prozessregister durch das Leitungsteam (04/ 2022)

4.2 Onlineangebote Aktuell

ePayment

- Integration von elektronischen Bezahlverfahren (Giropay, Kreditkarte, ApplePay)
- Automatische Überprüfung der Zahlungsdaten und automatische Verbuchung in unser Finanzsystem
- Gebührenbescheide werden mit QR Code erzeugt

RWF – Rechnungsworkflow

- Rechnungserfassung und Bearbeitung (Anweisung und Freigabe) erfolgt intern volldigital

Besonderes Behördenpostfach (BeBPo)

- Übermittlungsweg für eine sichere Zustellung elektronischer Dokumente für den Austausch mit Gerichten und anderen Behörden

Stadt Kelsterbach

Ordnungsamt

Bußgeld / Online Anhörung

- Zeugenfragebogen online
- ePayment Anbindung

Bürgerbüro

- Bürgerleitsystem/ Wartemarkendrucker/ Self-Service Terminal
- Terminvergabe Online
- Statusabfrage PA/ Pass
- Verlusterklärung PA/ Pass
- Meldebescheinigung und Erweiterte Meldebescheinigung
- Anmeldung Nebenwohnsitz
- Umzugsmeldung und Zuzugsmeldung
- Beantragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren

Mängelmelder

- Online Lob/ Wünsche/ Kritik/ Beschwerde/ Gerüche

Stadt Kelsterbach

Standesamt

- Voranmeldung Eheschließung
- Bestellung Eheurkunde
- Bestellung Geburtsurkunde
- Bestellung Lebenspartnerschaftsurkunde
- Sterbefallanzeige
- Bestellung Sterbeurkunde

Finanzdienste

Stundungsantrag

- Antrag auf Stundung von Kommunalabgaben

4.3 Onlineangebote – in Bearbeitung

Bürgerbüro

eFund – das digitale Fundbüro

- Verlustzeitpunkt und Ort eingrenzbar
- Verlustanzeige
- Versteigerungstool

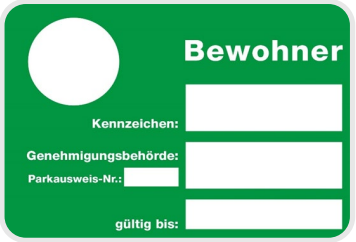

Bürgerbüro

Bewohnerparkausweis

- Neuausstellung Bewohnerparkausweis
- Änderung des Bewohnerparkausweises wg. Umzug

Finanzdienste

An- und Abmeldung Hund

- Anmeldung eines Hundes
- Verlust der Hundemarke
- Abmeldung eines Hundes

Stadt Kelsterbach

#GoDigital

Fritz-Treutel Haus/ Südpark/ Rathaus-Sitzungsräume/ Sportpark

- Onlinebuchung von städtischen Räumlichkeiten durch Kalenderfunktion
- Buchung zusätzlicher Angebote wie Beamer, Laptop, Flip-Chart, Whiteboard
- Bestuhlungsplan online auswählbar
- Automatische Benachrichtigung vom Brand- und Katastrophenschutz (bei Großveranstaltungen)
- Schnittstelle zum RWF/ emeld
- Überarbeitung der Gebührenordnung

5. Last but noch least – besondere Erfolge

Mainova Smart City Preis

LoRaWAN-Netz und urbane Sensoren

Das aus der Bürgerbeteiligung erarbeitete Smart City Konzept weist Mobilität und Gesundheit als zentrale Faktoren aus. Deshalb hat die Wirtschaftsförderung Kelsterbach eine Bewerbung für den Mainova Smart City Preis eingereicht. Der Mainova Smart City Preis enthält ein Basis-LoRaWAN-Netz:

- ein LoRaWAN-Gateway
- Bis zu zehn Sensoren: In Kelsterbach innovative Verkehrskameras zur smarten Erfassung der Modi an Kreuzungen (auch Radverkehr) und Installation eines Umweltsensors (Luftqualität) sowie eines Niederschlagssensors.
- Hardware, Dashboard und Betrieb des Systems für ein Jahr.

Was ist was?
LoRaWAN: Netz zur Datenkommunikation in Smart Citys und für die Wirtschaft 4.0

Dashboard: eine Art „Cockpit“ für die Smart City

#GODIGITAL

STADT
KELSTERBACH

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 352/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **21.10.2021 / Ri**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	Immobilien, Satzungen, ÖPNV
Sachbearbeiter/in	Herr Ritzkowsky

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	26.10.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	01.11.2021	beschließend
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration	03.11.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Vertrag zwischen der Stadt Kelsterbach, der Stadt Raunheim und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Kelsterbach – Raunheim hinsichtlich der Erbringung von Leistungen durch das DRK und der Unterstützung des Ortsverbandes durch die Städte Raunheim und Kelsterbach

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Entwurf des Vertrages zwischen der Stadt Kelsterbach, der Stadt Raunheim und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Kelsterbach – Raunheim hinsichtlich der Erbringung von Leistungen durch das DRK und der Unterstützung des Ortsverbandes durch die Städte Raunheim und Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:
Dem im Entwurf vorliegenden Vertrag zwischen der Stadt Kelsterbach, der Stadt Raunheim und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Kelsterbach – Raunheim hinsichtlich der Erbringung von Leistungen durch das DRK und der Unterstützung des Ortsverbandes durch die Städte Raunheim und Kelsterbach wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Sachdarstellung:

Das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim leistet in besonderem Maße wichtige Dienste für die Allgemeinheit im Bereich des Gesundheitswesens. Die derzeitigen Räumlichkeiten sind für die dauerhafte Leistungserbringung nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund wurde die Schaffung neuer Räumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Neubau der Feuerwache in Raunheim realisiert.
Der Vertrag regelt die diesbezüglichen wechselseitig zu erbringen Leistungen bzw. Unterstützungen. Er ersetzt zudem in Bezug die die Leistung von Zuschüssen von den Städten an den Ortsverband die Vereinbarung aus dem Jahre 2007.
Bezüglich des Investitionszuschusses erfolgt eine separate Vorlage durch den FB I.5 Finanzdienste.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Haushaltsjahr</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kostenstelle</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Sachkonto</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Investitionsnummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben</td><td colspan="2">Betrag Euro</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Deckungsvorschlag</td><td rowspan="2">Kosteneinsparung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ertragserhöhung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Sonstige Hinweise:</td></tr>
</table>

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

<u>Anlage(n):</u>

1. DS Vertrag DRK-Heim - Anlage Vertragsentwurf

Entwurf

Vertrag

zwischen

dem Magistrat der Stadt Raunheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jühe und

die Erste Stadträtin Frau Dorothee Herberich,

und dem Magistrat der Stadt Kelsterbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und

dem Ersten Stadtrat Herrn Kurt Linnert,

sowie

dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach - Raunheim,

nachfolgend DRK-OV genannt, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Volker Drees,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Leistungen des DRK

Der DRK-OV erbringt für die Städte Raunheim und Kelsterbach Leistungen, die sich aus seinem unmittelbaren Vereinszweck ergeben. Zu diesen Leistungen gehören konkretisierend u. a.:

- die regelmäßige Durchführung von Blutspendeterminen
- eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht engagierte Jugendrotkreuzarbeit
- eine angemessene Breitenausbildung
- der Betrieb mindestens einer Kleiderkammer
- die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen für die Beschäftigten der Stadtverwaltungen Raunheim und Kelsterbach

- die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren Kelsterbach und Raunheim bei Einsätzen
- die Bereitstellung und Durchführung des Hintergrundrettungsdienstes für Raunheim und Kelsterbach
- der Betrieb einer Betreuungs- und Verpflegungskomponente für örtliche Einsätze
- die Bereitstellung eines Rettungswagens für die „Schnelleinsatzgruppe-Facheinheit Sanitätsdienst“ (SEG-FAST) für den Kreis Groß-Gerau
- die Bereitstellung der Betriebsgruppe für den „Abrollbehälter Massenanfall von Verletzten“ (AB-MAnV) für den Kreis Groß-Gerau.
- die Vorhaltung ausgebildeter Helferinnen und Helfer in der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)
- die Präsenz und Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen im Auftrag der Städte Raunheim und Kelsterbach
- die Vermittlung des DRK Hausnotrufes
- die Vermittlung des DRK Menüservices (Essen auf Rädern)
- das Anbieten von Sportangeboten (z.B. Volleyballgruppe, Bewegungsgruppe „Mollig & Fit“, etc.)
- die Vorhaltung ausgebildeter Helferinnen und Helfer für die Betreuung von Demenzkranken (z.B. für die Unterstützung beim Tanz-Café)

Der aufgeführte Leistungskatalog ist nicht abschließend zu verstehen. In Abstimmung zwischen den Vertragspartnern sind Änderungen und Ergänzungen von Leistungen möglich. Auf diese Weise erreichte einvernehmliche Aktualisierungen werden vorab von den Vertragsparteien als vertragsgegenständliche Ergänzung zu §1 akzeptiert.

§ 2 Jährlicher Zuschuss

Um die unter § 1 Leistungen erbringen zu können, erhält das DRK einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Betriebsaufwendungen in Höhe von insgesamt 7.000,00 Euro von den Städten aus welchem, durch das DRK, auch Rücklagen für Investitionen gebildet werden müssen, die gemäß Vertrag vom 01.07.2007 zuschussfähig sind. Mit Stichtag 01.01.2027 erhöht sich dieser Zuschuss auf 8.000,00 Euro/p.a.

Der laufende Zuschuss zu den betrieblichen Aufwendungen wird jeweils zur Hälfte von den Städten Raunheim und Kelsterbach übernommen. Dieser Zuschuss ist jährlich zu entrichten und wird jeweils zum 1. März eines Jahres fällig.

§ 3 Investitionen des DRK

Weiterhin kann das DRK Zuschüsse für unabwendbar erforderliche Investitionen erhalten. Diese Investitionsabsichten sind mindestens ein Jahr vor ihrer Realisierung den Städten zu melden. Die Städte prüfen die Erforderlichkeit der angemeldeten Investitionsabsicht in gemeinsamer Beratung mit dem Vorstand des DRK-OV und stellen, im Falle der positiv verlaufenen Prüfung, die hierfür erforderlichen Mittel für das folgende Haushaltsjahr ein.

Unabwendbare außerplanmäßige Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, können, nach entsprechender Prüfung durch die Städte, als Investition anerkannt werden. In diesen Fällen bemühen sich die Städte, entsprechende Zuschüsse noch im Jahr des Antrages auszuzahlen.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nach Prüfung des jeweils beantragten Falles durch die Städte Kelsterbach und Raunheim unter der Voraussetzung entsprechender Beschlüsse der Magistrate bzw. Stadtverordnetenversammlungen, je nach der Höhe der Zuschüsse.

Die Höhe des Investitionszuschusses ergibt sich aus dem Investitionsbetrag, der jeweils zu einem Drittel durch das DRK, die Stadt Kelsterbach und die Stadt Raunheim übernommen wird.

Diese Regelungen erfolgen unter Beachtung der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

§ 4 Betriebsräume

Zur Ausübung der Vereinstätigkeiten mietet der DRK-OV Räumlichkeiten in einem zweckmäßigen Neubau der Stadt Raunheim (Industriestraße / Gebäude FFW Raunheim) an. Hierzu verpflichten sich die Parteien einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen. Die Laufzeit dieses Mietvertrages ist an die Laufzeit dieser Vereinbarung gebunden.

Von den jährlichen reinen Mietaufwendungen, die sich aus den Finanzierungs- und Abschreibungskosten für das Mietobjekt errechnen, trägt der DRK-OV einen monatlichen Anteil in Höhe von 700,00 € (gegebenenfalls zzgl. geltender MwSt.) eigenständig. Darüber hinaus gehende Mietaufwendungen trägt die Stadt Raunheim. Die Stadt Kelsterbach trägt 50% der Kosten, welche zur Herstellung und anteiligen Ausstattung des DRK- OV Vereinsgebäudes und des anteiligen Grunderwerbs anfallen als Investitionszuschuss. Die Abschreibungen werden durch die jährliche ertragswirksame Auflösung des hieraus in Raunheim gebildeten Sonderpostens gegengerechnet.
Die Parteien sind sich einig, dass der Mietvertrag die gleiche Laufzeit haben soll, wie dieser Rahmenvertrag.

Die Energie- und Nebenkosten, insbesondere Wartung, gem. jeweils gültiger Betriebskostenverordnung, trägt der Verein eigenständig.

Die durch den Verein angemieteten Räumlichkeiten dürfen weder untervermietet noch verpachtet werden. Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

Mit den Mietzahlungen ist nach Übergabe des Mietobjekts zu beginnen, sie sind jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats auf das seitens der Stadt Raunheim anzugebende Konto zu überweisen.
Die Zahlung der Stadt Kelsterbach an die Stadt Raunheim ist mit Inbetriebnahme des Gebäudes fällig.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.01.2018 und ersetzt den Vertrag vom 1.07.2007.

Der Vertrag wird auf eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag kann verlängert werden, wenn sich die Vertragspartner über eine Fortführung der Kooperation einig sind und Einvernehmen über die künftigen Konditionen für eine Aktualisierung der Vertragsgrundlagen erreicht werden kann.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der DRK-OV die unter § 1 genannten Leistungen nicht mehr erbringen kann, entfällt die Grundlage für diesen Vertrag. In diesem Fall sind die bereitgestellten Räumlichkeiten innerhalb von 6 Monaten nach Aufgabe der Leistungserbringung zu räumen.
Bei groben Verstößen gegen die Regelungen dieses Vertrages sind die Parteien berechtigt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 6 Räumung der bislang bereit gestellten Räumlichkeiten in der Odenwaldstraße 7

Der DRK OV verpflichtet sich, die bislang genutzten Räumlichkeiten in der Odenwaldstraße 7 innerhalb von 3 Monaten nach erstmaligem Bezug der neuen Räumlichkeiten vollständig zu räumen und diese voll funktionsfähig und besenrein an die Stadt Raunheim zu übergeben zu übergeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden

Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet insofern keine Anwendung.

Ort, Datum_____

_____

Bürgermeister Thomas Jühe

Erste Stadträtin Dorothee Herberich

Ort, Datum_____

_____

Bürgermeister Manfred Ockel

Erster Stadtrat Kurt Linnert

Ort, Datum_____

_____

Vorsitzender des DRK Ortsverband Raunheim- Kelsterbach
Volker Drees

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 353/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **21.10.2021 / The**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	FINANZDIENSTE
Sachbearbeiter/in	Theobald, Marco

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	26.10.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	01.11.2021	beschließend
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration	03.11.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Investitionszuschuss 2021 an den Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach - Raunheim

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Raunheim, dem Magistrat der Stadt Kelsterbach und dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim wird dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.000.000,-- € zur Finanzierung seines Neubaus in der Gemarkung der Stadt Raunheim gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Magistrat der Stadt Raunheim, da dieser für die Maßnahme in Vorleistung getreten ist.

Sachdarstellung:

Bezug nehmend auf den in vorheriger Vorlage beschlossenen Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Raunheim, dem Magistrat der Stadt Kelsterbach und dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim soll im Haushaltsjahr 2021 ein nachträglicher

Investitionszuschuss an den Deutschen Roten Kreuz Ortsverband Kelsterbach – Raunheim ausgezahlt werden.

Voraussetzung für die Auszahlung des Investitionszuschusses ist der entsprechende Beschluss über das Zustandekommen des o.g. Vertrages.

Auszug aus dem Vertrag:

§ 3 Investitionen des DRK

Weiterhin kann das DRK Zuschüsse für unabwendbar erforderliche Investitionen erhalten. Diese Investitionsabsichten sind mindestens ein Jahr vor ihrer Realisierung den Städten zu melden. Die Städte prüfen die Erforderlichkeit der angemeldeten Investitionsabsicht in gemeinsamer Beratung mit dem Vorstand des DRK-OV und stellen, im Falle der positiv verlaufenen Prüfung, die hierfür erforderlichen Mittel für das folgende Haushaltsjahr ein.

Unabwendbare außerplanmäßige Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, können, nach entsprechender Prüfung durch die Städte, als Investition anerkannt werden. In diesen Fällen bemühen sich die Städte, entsprechende Zuschüsse noch im Jahr des Antrages auszuzahlen.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt nach Prüfung des jeweils beantragten Falles durch die Städte Kelsterbach und Raunheim unter der Voraussetzung entsprechender Beschlüsse der Magistrate bzw. Stadtverordnetenversammlungen, je nach der Höhe der Zuschüsse.

Die Höhe des Investitionszuschusses ergibt sich aus dem Investitionsbetrag, der jeweils zu einem Drittel durch das DRK, die Stadt Kelsterbach und die Stadt Raunheim übernommen wird.

Diese Regelungen erfolgen unter Beachtung der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Rückforderungsvorbehalt:
Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Zuschuss ausschließlich für das Projekt „Neubau DRK-Station“ verwendet wird. Sollte der Zuschuss für eine andere Maßnahme verwendet werden, behält sich die Stadt Kelsterbach vor, den Zuschuss zurückzufordern.
Nach Abschluss der Maßnahme bitten wir um entsprechende Bestätigung, dass der erhaltene Zuschuss ausschließlich für das Projekt „Neubau DRK-Station“ verwendet wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		1.000.000,00 Euro	
Haushaltsjahr		2021	
Kostenstelle		02030101	
Sachkonto		0352010	
Investitionsnummer		Z0203-1 Invest. Zusch DRK Raunheim	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag **Euro**	
			Kostenstelle

<table>
<tr><td rowspan="3">Deckungsvorschlag</td><td>Kosteneinsparung</td><td>Betrag Euro</td><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ertragserhöhung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung</td><td colspan="2">Ja</td></tr>
<tr><td colspan="4">Sonstige Hinweise:</td></tr>
</table>

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 323/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **16.09.2021 / Stab ÖA-js**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Stabsstelle
Fachdienst	Öffentlichkeitsarbeit/Stadtarchiv
Sachbearbeiter/in	Jochen Schaab

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	28.09.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	01.11.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Landesprogramm „Zukunft Innenstadt"; Schreiben HMWEVW v. 02. September 2021.

Beschlussvorschlag:

Das Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) vom 02. September 2021, dass die Stadt Kelsterbach mit Ihrer Interessensbekundung (s. Anlage) für das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt" ausgewählt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Interessensbekundung angemeldeten Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt werden mit dem im Schreiben des Ministeriums genannten Förderbetrag von 250.000 Euro umgesetzt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine dementsprechende Strategie zur Umsetzung zu erarbeiten.

Sachdarstellung:

-

Im Mai 2021 kündigte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ein Förderprogramm zur Stärkung der Innenstädte an. Ziel des neuen Landesprogramms ist es, die Kommunen dabei zu unterstützen, zusammen mit den Akteuren vor Ort kreative und nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln, um ihre Innenstädte neu zu denken und zu gestalten. Das Programm ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am. 06. September 2021 in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Programmausschreibung hatte sich die Stadt Kelsterbach mit Schreiben vom 28. Juni 2021 mit einer Interessensbekundung auf das Landesprogramm beworben.

Die der Interessensbekundung zugrundeliegenden Unterlage wurde zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens NH ProjektStadt durch eine interne Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung erarbeitet. Ausgehend von dem aus der Psychologie entnommenen Begriff der Resilienz - dem „Abfederungsvermögen“ von Systemen gegen äußere Störungen –, wurden Leitmotive definiert und verschiedene Handlungsfelder identifiziert und mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen hinterlegt, die eine nachhaltige Stärkung der Innenstadt ermöglichen.

Zu den Handlungsfeldern gehören:

- Ausbau der Gesundheitsinfrastruktur
- Zwischennutzungs- und Leerstandsmanagement
- Aufwertung des Bahnhofsumfeldes
- Freiflachen und Klimaanpassung
- Innovative Mobilitätsangebote

Die für diese Felder vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich nach erster Schätzung auf ca. 250.000 Euro und entsprechen damit dem zugesagten Förderbetrag. Das im Beschlussvorschlag genannte auszuarbeitende Konzept, ist Voraussetzung für den endgültigen Zuwendungsbescheid des Fördergebers.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Haushaltsjahr</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kostenstelle</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Sachkonto</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Investitionsnummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben</td><td colspan="2">Betrag Euro</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Deckungsvorschlag</td><td rowspan="2">Kosteneinsparung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Kostenstelle</td></tr>
</table>

	Ertragserhöhung	Betrag **Euro**	Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 210928_Drucksache_Zukunft_Innenstadt_Anlage1
2. 210928_Drucksache_Zukunft_Innenstadt_Anlage2

Tarek Al-Wazir
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN

DER NEUE HESSENPLAN

ZUKUNFT INNENSTADT

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Stadt Kelsterbach
- Vorzimmer Bürgermeister -
14. Sep. 2021
Abt.

Ø NH
Teilnehmer RG's

Herrn Bürgermeister
Manfred Ockel
Magistrat der
Stadt Kelsterbach
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

2. September 2021

Landesprogramm „Zukunft Innenstadt"
Förderung Innenstadtbudget

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Innenstadt der Stadt Kelsterbach als einer der 111 Förderstandorte des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt" ausgewählt wurde.

Die Umsetzung der für das Innenstadtbudget angemeldeten Projekte beabsichtige ich mit einem Förderbetrag von bis zu 250.000 Euro zu unterstützen.

Mein Projektteam wird in den nächsten Tagen mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Einzelheiten der Zuwendung abzustimmen. Der Zuwendungsbescheid wird durch die Wirtschafts- und Infrastruktur Bank Hessen ausgestellt.

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Projekte.

Mit freundlichen Grüßen

Tarek Al-Wazir

65185 Wiesbaden · Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)
Telefon: 0611 815-2000
Telefax: 0611 32 717 2001
E-Mail: minister@wirtschaft.hessen.de
Internet: https://wirtschaft.hessen.de

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

65451 Kelsterbach • Mörfelder Straße 33 • 65443 Kelsterbach • Postfach 1453

Telefon: 06107 / 773- 0
Durchwahl: 06107 / 773-402
Telefax: 06107 / 774-400
j.schaab@kelsterbach.de
Bearbeiter: Jochen Schaab

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach - Postfach 1453 - 65443 Kelsterbach

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unser Zeichen	Kelsterbach, den
			Öa-js	**28.06.2021**

Landesprogramm „Zukunft Innenstadt";
Interessensbekundung Stadt Kelsterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeprogramm „Zukunft Innenstadt" ist bei der Stadt Kelsterbach auf sehr großes Interesse gestoßen. Zusammen mit unserem Partner „NH ProjektStadt" haben wir uns über Leitmotive für die Innenstadt der Zukunft verständigt und daraus Handlungsfelder und erste Maßnahmen identifiziert, um zu einer digitalen, gesunden und kooperativen Innenstadt zu gelangen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Überlegungen zur Sicherung und Entwicklung der Innenstadt von Kelsterbach Sie überzeugen und wir bei dem Programm „Zukunft Innenstadt" berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Manfred Ockel)
Bürgermeister

Anlagen:
Antrag Interessensbekundung „Zukunft Innenstadt"
Präsentation Letter of Intend (LOI) Stadt Kelsterbach und NH ProjektStadt

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

HESSEN

Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“

Innenstadtbudget & Kommunalpreis
Interessensbekundung der Kommune

Angaben zur Kommune	
Name der Kommune:	Kelsterbach in Kooperation mit ProjektStadt
Landkreis:	Groß-Gerau
Einwohnerzahl:	17.500
Anschrift:	Der Magistrat der Stadt Kelsterbach Mörfelder Str. 33 65451 Kelsterbach
Auskunft erteilt:	Herr Bürgermeister Manfred Ockel
Telefon:	(06107) 773226
E-Mail:	m.ockel@kelsterbach.de

Angaben zum beantragten Innenstadtbudget (min. 5000, max. 250.000 Euro)	
Beantragtes Innenstadtbudget Euro:	**250.000 Euro**

☐ **Bewerbung um den Kommunalpreis**

Bekunden Sie Ihr Interesse für das Innenstadtbudget und beantworten Sie folgende Fragen

Gesamtzeichenanzahl der Antwort-Textteile: 7.993 (inkl. Leerzeichen)

Wie ist die aktuelle Situation in Ihrer Innenstadt? Beschreiben Sie die Herausforderungen. Haben Sie bereits Prozesse in die Wege geleitet oder eine Strategie entwickelt, um die Innenstadt zu stärken? Wenn ja, erläutern Sie diese kurz:

[1.361 Zeichen]
Seit einigen Jahren nimmt die Stadt Kelsterbach negative Entwicklungen im Kernbereich, welche sich durch die Corona Pandemie dramatisch verstärkt haben, wahr. Allem voran leidet der zentrale Versorgungsbereich zunehmend stark an Qualitätsverlust. Leerstand und andere Trading-Down-Effekte werden durch die Corona Pandemie intensiviert. Auch der Mangel an medizinischer Infrastruktur, Orten für soziale und kulturelle Aktivitäten sowie attraktiven multicodierten Freiflächen erschweren es den Innenstadtbereich attraktiv zu gestalten. Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen müssen im gesamten Innenstadtbereich umgesetzt werden, um das Mikroklima und die Aufenthaltsqualität zu steigern.
Des Weiteren muss auch das Bahnhofsumfeld als Eingangstor zur Stadt und Verkehrsknotenpunkt entwickelt werden. Momentan weist das Umfeld eine sehr geringe Aufenthaltsqualität auf und bedarf einer umfassenden Anpassung der barrierefreien Erreichbarkeit.
Neben den städtebaulichen und versorgungstechnischen Missständen besteht auch eine gravierende Problemlage im Bereich Wohnen. Das Thema bezahlbarer Wohnraum erfährt durch die Pandemie eine neue und sehr hohe Relevanz. Aufgrund der geschwächten wirtschaftlichen Lage privater Haushalte nimmt die Stadt Kelsterbach ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge besonders ernst und möchte Wohnraum und neue Wohnkonzepte gezielt fördern.

Woraus setzt sich Ihr Maßnahmenpaket für die Entwicklung Ihrer Innenstadt zusammen? Welche Einzelprojekte sollen umgesetzt werden? Listen Sie hier die einzelnen Projekte mit Kurzbeschreibung auf. Beispiele für Einzelprojekte und -maßnahmen finden Sie im Anhang

[227 Zeichen]
Um den Herausforderungen entgegenzuwirken, wurden folgende Maßnahmen identifiziert. Die Maßnahmen setzen sich aus kurzfristig umsetzbaren und mittel- bis langfristigen Lösungen zur strategischen Planung der Innenstadt zusammen.

[Tabelle: 2.980 Zeichen]

Nr.	Maßnahme	Inhalt	Kosten (€)
1	Pop-Up-Management	Begleitende Projektsteuerung	50.000
2	Wifi-Verweilbänke	Schaffung von Möglichkeiten zum Verweilen sowie Ausbau der Digitalisierung (freies WLAN)	15.000
3	Grünes Wohnzimmer / Grüne Sofas / Mobiles Grün	Aufwertung des Zentrums durch zusätzliches (mobiles) Grün. Schaffung eines Grünen Wohnzimmers in Kelsterbach.	0,00 (Korrelationsfinanzierung über die „Klimainsel Kelsterbach")
4	Urban Gardening	Schaffung von Urban-Gardening-Projekten für gemeinschaftliche Aktivitaten. Als potenzieller Standort für Urban Gardening und als moderner und innovativer Lernort kann die Stadt- und Schulbibliothek weitere Initiativen in der Stadt anstoßen.	0,00 (Korrelationsfinanzierung über die „Klimainsel Kelsterbach")
5	Mikro-Märkte / Mikro-Gastronomie/ Gastronomie-Gutscheine	Dezentral organisierte Mikro-Märkte sollen das Lebensmittelangebot auch in Post-Corona-Zeiten sichern und Nahversorgungsangebote im Wohnumfeld bieten. Die Mikro-Märkte sollen durch angegliederte Mikro-Gastronomie erweitert werden. Daneben soll die lokale Gastronomie durch eine Gutscheinaktion unterstützt werden.	5.000
6	Pop-Up-Spiel- und Sportflächen	Pop-Up-Spiel- und Sportflächen sollen multicodierte Flächennutzungen im Innenstadtbereich erweitern und durch temporäre Aktionen mindergenutzte und monofunktionale Flächen (re-)aktivieren.	0,00 (Korrelationsfinanzierung über die „Klimainsel Kelsterbach")
7	Mobile Gesundheitsinfrastruktur / On-Demand Fahrradapotheke	Kurzfristige Erweiterung der innerstädtischen Gesundheitsinfrastruktur z.B. durch eine mobile Fahrradapotheke.	5.000
8	Zwischennutzungs- und Leerstandsmanagement	Ziel ist eine kreative Nach-, Um- und Zwischennutzung von Leerstand zu fördern und Nachnutzende zu akquirieren.	45.000
9	Veertly-Tische mit Stakeholdern	Mit digitalen Runden Tischen sollen lokale AkteurInnen vor Ort mit einbezogen und ein Austausch zu aktuellen Projekten vorangetrieben werden.	5.000
10	10 Pop-Up-Maßnahmen	Umsetzung von zehn kleinen, schnellen Pop-Up Maßnahmen in den Bereichen Einzelhandel, Gewerbe, Handwerk, Kultur- und Kreativwirtschaft, Gastronomie sowie Mobilität und Verkehr.	30.000
11	Pop-Up-Maker	In Zusammenarbeit mit regionalen Hochschulen soll ein Wettbewerb ausgelobt werden, in dem Studierende eine leerstehende Gewerbeimmobilie umplanen.	5.000

12	Pop-Up Kino	Mit dem Pop-Up Kino soll ein mobiles Kino durch die Kelsterbacher Innenstadt an vielfältigen Schauplätzen entstehen. Die Gebäude der Stadt dienen als Projektionsfläche.	5.000
13	Pop-Up Luminale Kelsterbach	Die Pop-Up Luminale Kelsterbach soll Hausfassaden, stadtbildprägende Gebäude, Plätze und Straßen stimmungsvoll in Szene setzen.	20.000
14	„Dancing City“ / „Flying Nights“	Tanzveranstaltung mit Tanzlehrer und Motsi Mabuse sowie der Musikschule Kelsterbach	25.000
15	Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt	Grundstückserwerb / Entwicklung von Gesundheitsinfrastruktur / Vernetzung von Wohnen und Handel. Ziel ist es, Flächen mit multifunktionalen Nutzungsmoglichkeiten zu erweitern.	50.000
			250.000

Falls die Projekte und Maßnahmen räumlich verortet sind: Was planen Sie wo, und warum dort? (Gerne können Sie einen Lageplan beifügen) [758 Zeichen]

Die beschriebenen Projekte und Maßnahmen sollen im Kernbereich Kelsterbachs geplant und umgesetzt werden. Dazu zählen vor allem der Sandhügelplatz, Rathausplatz und das Bahnhofsumfeld im Zentrum sowie die umliegenden Straßen. Die negativen Effekte durch die Corona Pandemie sind hier besonders konzentriert.
Die Einzelmaßnahmen sollen konzentrisch aus dem Kern in den weiteren Stadtbereich erweitert werden, um eine Verbindung herzustellen. Beispielsweise werden sich die Mikro-Märkte oder Pop-Up-Maßnahmen nicht ausschließlich auf den Kern beziehen, sondern auch das weitere innerstädtische Umfeld mit einbeziehen. Darüber hinaus kann z. B. in Kooperation mit der Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Kelsterbach ein Urban Gardening Projekt umgesetzt werden.

Schnell und nachhaltig: Wie können durch dieses Paket an Maßnahmen und Projekten kurzfristige Impulse gesetzt werden und inwiefern wird damit eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt gefördert? [1.060 Zeichen]

Die Maßnahmen sind in kurz- bis mittelfristige und mittel- bis langfristige Projekte zu unterteilen. Die ad-hoc-Maßnahmen dienen dazu, die Innenstadt zu beleben und ihre Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsraum, als Wohn- und Lebensraum, als Zentrum für Kultur und Bildung mit qualitativ hochwertiger grüner Infrastruktur zu stärken.
Durch kurzfristige Maßnahmen werden Gastronomie, Einzelhandel, Gewerbe, Handwerk, Kultur und Kunst gezielt unterstützt und somit mehr Aufenthaltsqualität (auch über die üblichen Geschäftszeiten hinaus) geschaffen.
Mittelfristige Maßnahmen umfassen u. a. kreatives Leerstandmanagement zur Ermöglichung zeitlich begrenzter Zwischennutzung, um alternative Nutzungskonzepte in der Innenstadt zu etablieren.
Langfristige Maßnahmen sollen dazu dienen, die gesamte Innenstadt konzeptionell neu zu planen, um eine resiliente und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.
Im Dialogprozess mit relevanten AkteurInnen und der Bevölkerung kann somit sowohl kurzfristig als auch langfristig auf die Herausforderungen angemessen reagiert werden.

Mit welchen AkteurInnen haben Sie die Maßnahmen und Projekte zusammen ausgearbeitet? Sind weitere ProjektpartnerInnen geplant? [1.273 Zeichen]

In die Antragsvorbereitung waren personlich involviert:

- Herr Ockel (Burgermeister der Stadt Kelsterbach)
- Frau Betzold (Leitung Stadt- und Schulbibliothek Kelsterbach)
- Herr Egger (Jugendforderung Kelsterbach)
- Frau Fabijanic (Öffentlichkeitsarbeit Kelsterbach)
- Frau Harich (Nahmobilitatsbeauftragte Kelsterbach)
- Frau Hendrix (Stadtplanung Kelsterbach)
- Herr Hoffmann (Fachbereichleiter Bauen, Planen, Umwelt Kelsterbach)
- Frau Dr. Niederberger (Leiterin Stabsstelle Wirtschaftsforderung)
- Herr Niedermann (Fachbereichsleiter Sport, Kultur, Bildung Kelsterbach)
- Herr Schaab (Öffentlichkeitsarbeit Kelsterbach)
- Herr Schmalz (Fachdienstleiter Kultur, Sport und Vereinsarbeit, Museum, Sport- u. Wellnessbad)
- Frau Schmitz-Stadtfeld (Leiterin Integrierte Stadtentwicklung)
- Frau Muller (Projektleiterin Integrierte Stadtentwicklung)
- Herr Traut (Projektleiter Integrierte Stadtentwicklung)

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll eine Steuerungsgruppe gegründet sowie eine externe Projektsteuerung beauftragt werden.
Daneben soll - angelehnt an die Idee aus Stadtebauforderprogrammen - eine Lokale Partnerschaft gegründet werden. Aus Sıcht der Stadtverwaltung ist die Transformation der Innenstadt nur durch gemeinschaftliche Absprachen und kooperatives Handeln möglich.

Welche InnenstadtakteurInnen und NutzerInnen profitieren davon? [334 Zeichen]

Folgende InnenstadtakteurInnen und NutzerInnen wurden als Zielgruppen definiert

- Bürgerinnen und Bürger (mit besonderem Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen)
- Einzelhandel, Gewerbe, Gastronomie und Handwerk
- Soziale Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Vereine
- ImmobilienbesitzerInnen

Landesförderprogramm Zukunft Innenstadt
Letter of Intend (LOI) der beteiligten Partner

Katharina Müller, Nicolas Traut | 18. Juni 2021 | Frankfurt am Main

PROJEKTSTADT
EINE MARKE DER UNTERNEHMENSGRUPPE
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE | WOHNSTADT

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Agenda

1. Die Innenstadt der Zukunft
2. Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt“
3. Fokus Kelsterbach
4. Zeitplanung

Leitmotive für die Innenstadt der Zukunft

Die Kommunen stehen aktuell vor einem grundsätzlichen Dilemma: Sie müssen **kurzfristig** auf die aktuellen Problemlagen reagieren, andererseits aber bereits jetzt in die **strategische Planung** einsteigen, wie sie die Innenstädte in **Zukunft** weiterentwickeln wollen.

Leitmotive

- Nutzungsmischung, Funktionsvielfalt und hohe Aufenthaltsqualitäten
- Frequenzsteigerung über Geschäftszeiten hinaus
- Kreatives Leerstands- und Innenstadtmanagement / flexible Zwischennutzungen (Erlebnisvielfalt)
- Angebot lokaler Online-Plattformen
- Transformation der Arbeitswelt
- Stärkung der Innenstädte als Wohn- und Lebensraum
- Erhalt und Schaffung baukultureller Qualitäten zur Identifikation
- Orte des sozialen Zusammenhalts für Begegnung, Teilhabe und Bildung
- Öffentlicher Raum ist für alle zugänglich und nutzbar zu gestalten (Qualitätsvolle Aufenthalts-, Kommunikations- und Erlebnisorte in Innenstädten halten auch konsum*un*abhängige Angebote wie Sport, Gesundheit, Kommunikation bereit.)
- Klimaanpassung / Klimaschutz (Begrünung von Gebäuden, auch als Landmarke!)
- Mobilitätswende in die Innenstadt bringen (Flächenzuspruch für alternative Mobilitätsformen und n-MIV)

Die Transformation der Innenstadt gelingt nur als Gemeinschaftsaufgabe aller innenstadtrelevanten öffentlichen und privaten Akteure

Sechs Handlungsfelder resilienter Innenstädte

1. Multifunktionale Innenstadt als Wirtschaftsraum und Arbeitsort
   - Nutzungsmischung ausbauen, flexibler gestalten und sichern
   - Temporäre Lösungsansätze und kreatives Leerstandsmanagement
   - Veränderte Arbeitswelt durch Digitalisierung (und COVID-19)

2. Innenstadt als Wohn- und Lebensraum und lebendiges Quartier
   - Unverwechselbarkeit und Einmaligkeit zur starken Identifikation durch die Bürgerschaft herausarbeiten und stärken (z. B. Baukulturell)
   - Innenstädte als Begegnungsorte stärken den sozialen Zusammenhalt und ihre soziale Funktion der Integration, der Teilhabe und politischen Meinungsäußerung
   - Wohnen bringt Investition und Frequenz + Nachfrage nach breiteren Dienstleistungen wie Gesundheit und Gastronomie

3. Innenstadt als Bildungslandschaft und kulturelles Zentrum
   - Steigerung der Attraktivität von Innenstädten durch Lehr- und Lernorte (und Orte der Integration)

4. Multicodierte Grün- und Freiflächen als Bausteine der Klimaanpassung
   - Vulnerabilität von Städten für Extremwetterereignisse senken
   - Flächen mit verschiedenen und offenen Nutzungsmöglichkeiten erweitern die Angebotsqualität für Bewohner, Einkauf und Tourismus

5. Zukunftsfähige Mobilität und Erreichbarkeit
   - Barrierefreier und klimaschonender Zugang zur Innenstadt gewährleisten
   - Mobilitätswende / Modal Split / Letzte-Meile-Konzept

6. Neue Akteure und neue Nachbarschaften in der Innenstadt
   - Neue Akteurskonstellationen schaffen die Kooperation und Potenziale entwickeln

Querschnittsthemen

Die digitale, gesunde und kooperative Innenstadt

Exkurs

Landesförderprogramm Zukunft Innenstadt

Programminformationen

- Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden in Hessen
- Beteiligung des Landes von 80% bis zu 90%
- Nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Bereitgestellte Mittel bis 31.12.2023 abzurufen und zu verausgaben

Innenstadtbudget

- Bis zu 250.000 Euro für Maßnahmen
- Programmvolumen 12 Mio. Euro insgesamt

Kommunalpreis

- 1. Preis: 1.000.000 Euro
- 2. Preis: 750.000 Euro
- 3. Preis: 500.000 Euro

Interessenbekundung bis 30. Juni 2021

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Herausforderungen und Handlungsbedarfe

(Zusammenfassung Antrag Lebendige Zentren 2020)

- **Bahnhofsumfeld** unzureichend barrierefrei, Wirkung als Angstraumes, mangelnde Begrünung,
- Hohe **Barrierewirkung** der Bahntrasse
- Schaffung bezahlbaren **Wohnraums** (Entwicklungspotential mindergenutzter Flächen)
- Unzureichende fachärztliche und **medizinische Grundversorgung**
- Mangel an **sozialen und kulturellen Einrichtungen** in der Innenstadt
- **Trading-Down-Effekte** im innerstädtischen Geschäftszentrum (Besondere Herausforderung durch Corona-Pandemie)
- Verbesserung der **Aufenthaltsqualität**
- Mangelnde **Barrierefreiheit** im gesamten Untersuchungsgebiet (Mangelnde Qualität der Fuß- und Radwege sowie der Wegeverbindungen im Untersuchungsgebiet)
- Hoher **Verkehrs- und Parkdruck** in Innenstadt
- Hoher **Versieglungsgrad** und wenig Verschattung; unzureichend Diversität und Qualität der grünen Infrastruktur
- Energetischer und **klimatischer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf** der privaten und öffentlichen Bausubstanz

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Ausbau der Gesundheitsinfrastruktur

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen

- Mobile Gesundheitsinfrastruktur / On-Demand Fahrradapotheke

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt
  - Bau eines Gesundheits- und Fachärztezentrums
  - Strategischer Immobilienerwerb
  - Hybride Gebäude
- Pop-Up-Management (begleitend)

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Zwischennutzungs- und Leerstandsmanagement

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen

- Zwischennutzungs- und Leerstandsmanagement einführen (Zielgruppe Kinder und Jugendliche)
- Digitale veertly Tische / Runde Tische
- Pop-Up Maker
- Pop-Up Maßnahmen (Einzelhandel und Gastronomie, Handwerk, Kultur- und Kreativwirtschaft)

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt
  - Strategischer Immobilienerwerb
  - Leerstandskataster
- Pop-Up-Management (begleitend)

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Aufwertung des Bahnhofsumfeldes

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen

- Mobiles Grün & Grüne Sofas
- Wifi-Verweilbänke
- Pop-Up „Luminale“ Kelsterbach
- Pop-Up Kino

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt
  - Schaffung von Barrierefreiheit
  - Aufwertung der Grün- und Freiflächen
- Pop-Up-Management (begleitend)

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Freiflächen und Klimaanpassung

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen

- Wifi-Verweilbänke
- Mobiles Grün & Grüne Sofas
- Urban Gardening / Urban Rooftop-Farming
- Mikro-Märkte
- Pop-Up Spiel- und Sportflächen
- Alla Hopp- Bewegungs- und Begegnungsanlagen
- „Dancing City" / Tanzveranstaltung

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt
  - Energetische Sanierung / Modernisierung privater und öffentlicher Gebäuden
  - Schaffung von Barrierefreiheit
  - Aufwertung der Grün- und Freiflächen
  - Flächen mit verschiedenen und offenen Nutzungsmöglichkeiten erweitern die Angebotsqualität für Bewohner, Einkauf und Tourismus
- Pop-Up-Management (begleitend)

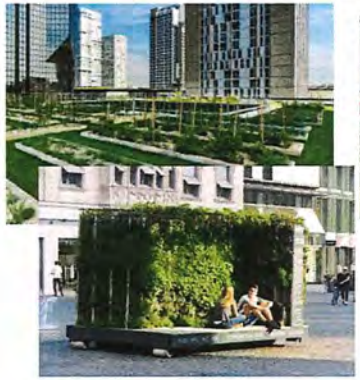

Kelsterbach – Der Weg zur resilienten Innenstadt

Innovative Mobilitätsangebote

Kurz- bis mittelfristige Maßnahmen

- Pop-Up Maker / Pop-Up-Fahrradwege
- Fahrrad-Rikscha

Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt
- Pop-Up-Management (begleitend)
- Mobilitätswende

Projekt- und Kostenübersicht Zukunft Innenstadt

Kurzfristige Maßnahmen (= 150.000,00 €)

- Wifi-Verweilbänke im Zentrum (3 Bänke / 15.000 €)
- Grünes Wohnzimmer / Grüne Sofas / Mob. Grün (Korrelationsfinanzierung über „Klimainsel Kelsterbach")
- Urban Gardening / Urban Rooftop-Farming (Korrelationsfinanzierung über „Klimainsel Kelsterbach")
- Mikro-Märkte / Gastronomie, Gutscheine (Organisation durch Pop-Up-Management / 5.000 €)
- Pop-Up-Spiel- und Sportflächen / „Alla Hopp" (Korrelationsfinanzierung über „Klimainsel Kelsterbach")
- Mobile Gesundheitsinfrastruktur / On-Demand Fahrradapotheke (5.000 €)
- Zwischennutzungs- und Leerstandsmanagement einführen (auch Zielgruppe Kinder und Jugendliche, ggf. Mietzuschuss) (45.000 €)
- 10 Turn-Up Maßnahmen: Pop-Up-Einzelhandel / Gewerbe / Handwerk / Kultur- und Kreativwirtschaft / Gastronomie / Mobility (30.000 €)
- Veertly-Tische mit Stakeholdern (5.000€)
- Pop-Up-Maker: Co-Working-Spaces / Maker-Spaces (Kooperation mit Hochschule Rhein-Main / Wettbewerb mit Preisgeld i. H. v. 5.000 €)
- Pop-Up Kino / Projektionen an Häuserwände (5.000 €)
- Pop-Up „Luminale Kelsterbach" (20.000 €)
- „Dancing City" / „Flying Nights" (Tanzveranstaltung mit Tanzlehrer und Motsi Mabuse, 25.000 €)

Langfristige Maßnahmen (= 100.000,00 €)

- Konzeptvergabe zur Post-Corona-Innenstadt (Grundstückserwerb / Entwicklung von Gesundheitsinfrastruktur / Vernetzung von Wohnen und Handel / Durchführungsdauer max. 12 Monate – 50.000 €)
  - Flächen mit verschiedenen und offenen Nutzungsmöglichkeiten erweitern die Angebotsqualität für Bewohner, Einkauf und Tourismus
  - Energetische Sanierung / Modernisierung privater und öffentlicher Gebäuden
  - Bau eines Gesundheits- und Fachärztezentrums
  - Strategischer Immobilienerwerb
  - Leerstandskataster
  - Nachverdichtung
  - Hybride Gebäude: verschiedene Nutzungen unter einem Dach
  - Neukonzeptionierung des gesamten Bahnhofumfeldes (Unterführung)
  - Schaffung von Barrierefreiheit
  - Aufwertung der Grün- und Freiflächen
  - Erscheinungsbild Innenstdat
- Begleitend
  Pop-Up-Management (rd. 500 Arbeitsstunden - 50.000 €)

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 351/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **19.10.2021 / Ud**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	Immobilien, Satzungen, ÖPNV
Sachbearbeiter/in	Ursula Dreyer

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	26.10.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	01.11.2021	
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	06.12.2021	
Haupt - und Finanzausschuss	09.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	13.12.2021	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität	24.01.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.01.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	31.01.2022	beschließend

Betreff:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Entwurf der Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:
“Die im Entwurf vorliegende Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach vom 19.10.2021 wird als Satzung beschlossen.“

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage eines Antrages der Wählerinitiative Kelsterbach wurde der vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser bezweckt den Schutz und Erhalt der Baumbestände in Kelsterbach, wodurch die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert werden sollen.

Ermächtigungsgrundlagen für diese Satzung ist § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Demnach können Städte und Gemeinden Satzungen zum Schutz von Baum- und Grünbeständen erlassen, indem sie diese zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklären. Die Satzung zum Schutz der Baumbestände in Kelsterbach trifft analog ihrer Ermächtigungsgrundlage Regelungen darüber, welche Baumbestände zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Beseitigung von Baumbeständen genehmigungspflichtig ist und im Fall der Bestandsminimierung, in welcher Form ein angemessener Ausgleich (Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung) geschaffen werden muss.

Für den Satzungsentwurf wurden die Baumschutzsatzungen umliegender hessischer Gemeinden und Städte, insbesondere der Stadt Rüsselsheim herangezogen. Aktuelle Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Hessischen Städtetages liegen derzeit nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag **Euro**	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Beschluss Baumschutz_BPUM 24.01.2022
2. Beschluss StaVo_ AG Baumschutz
3. Satzungsentwurf MV 14.01.2022
4. Satzungsentwurf MV 19.10.2021

Stadt Kelsterbach

25.01.2022

B E S C H L U S S

aus der 14. Sitzung
des Ausschusses für Bauen, Planen, Umweltschutz, Mobilität
am Montag, 24.01.2022

5.	**Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach**	**351/2021**

Zunächst wurde der Änderungsantrag der WiK vom 24.01.2022 behandelt.

Herr Bürgermeister Ockel gibt zu Punkt 1 des Änderungsantrages folgende Protokollnotiz ab:
„Die Stadt Kelsterbach verpflichtet sich, den Baumbestand in öffentlichen Anlagen, Plätzen und Straßen zu erhalten und zu erweitern. Der Baumbestand im öffentlichen bebauten Stadtgebiet ist in einem Baumkataster erfasst. Es werden von externen Gutachtern jedes Jahr die Baumbestände untersucht und auf Verkehrssicherheit geprüft. Für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und /oder des Gesundheitszustandes entfernt werden müssen, ist ein quantitativer Ausgleich zu erbringen.

Der für die Pflege und Unterhaltung beauftragte Kelsterbacher Kommunalbetrieb erstellt pro Jahr eine Bilanz, wieviel Bäume aus den o.g. Gründen gefällt und wieviel neue Bäume im öffentlichen Bereich gepflanzt wurden.“

Die WiK verzichtet auf die Abstimmung über Punkte 1 des Änderungsantrages.

Es wurde nur über Punkt 2 des Änderungsantrages abgestimmt.

Danach wurde der reguläre Tagesordnungspunkt beraten.

Beschluss:
Der Ausschuss für Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität nimmt den Entwurf der Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:
„Die im Entwurf vorliegende Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach vom 14.01.2022 wird als Satzung beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:
Änderungsantrag:
Der Beschluss wird mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.
Satzung:
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stadt Kelsterbach

14.12.2021

A U S Z U G

aus der 7. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 13.12.2021

öffentliche Sitzung

7/8, vom 13.12.2021	**Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach** M 16/13, BPUM 12/4, HF 5/5, BPUM 13/8, HF 6/5

Beschluss:
Zur Erarbeitung einer „Baumschutzsatzung“ wird eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet, zu der jede Fraktion eine/n Vertreter/in entsendet. Die Vertreter sind dem Gremiendienst mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:
/

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Immobilien, Satzungen, ÖPNV	Rüdiger Werdt	zur Erledigung	

Entwurf 14.01.2022

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5 a und § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S 3908) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am …….. die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

§ 1
Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 2
Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baumbestände, weil der Charakter der Gebiete und Bestände im Sinne des § 3 wegen

- ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit.
- ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,
- ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,
- ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürger,
- ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt

besonderen Schutz erfordert.
Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 3
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den baurechtlichen Innenbereich der Gemarkung Kelsterbach.

(2) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

a) Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,60 m gemessen in 1 m Höhe,

b) mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge 0,60 m, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.

c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe.

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Die Beseitigung von Baumbeständen gem. § 3 bedarf der Genehmigung der Stadt Kelsterbach.

(2) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für

a) Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen,

b) Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,

d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen,

e) geschützte Landschaftsbestandteile, die andere wertvolle Landschaftsbestandteile wesentlich beeinträchtigen.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z. B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(4) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(5) Die Genehmigung ist bei dem Magistrat der Stadt Kelsterbach schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baumbestandes zu beschreiben und die Lage des Baumbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Kelsterbach kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

(6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.

(8) Geht von Baumbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 5
Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

(1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.

(2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 2 dieser Satzung zuwider, wenn

a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baumbestandes beeinträchtigt werden kann,

b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baumbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z. B. Formgehölze) aufweist und gerade eine Besonderheit erhalten soll,

c) der betroffene Baumbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,

d) der betroffene Baumbestand zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,

e) der betroffene Baumbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,

f) der betroffene Baumbestand der Luftreinigung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,

g) der betroffene Baumbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,

h) der betroffene Baumbestand als Ruhe- und Erholungsraum für den Bürger dient,

i) der betroffene Baumbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn

a) der Baumbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,

b) die Erhaltung des Baumbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,

c) die Beseitigung des Baumbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sein kann,

d) die Erhaltung des Baumbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,

e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist,

f) der Baumbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

g) der Baumbestand vor Fenstern den Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

§ 6
Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baumbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).

(2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z. B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baumbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür standort- und klimaverträgliche Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.

(3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. In der Regel ist ein standort- und klimaverträglicher Laubbaum mit folgendem Mindestumfang zu pflanzen:

Stammumfang in 1 m Höhe in cm (zu ersetzender Baum)	Stammumfang in 1 m Höhe in cm (Ersatzanpflanzung)
60 - 89	12
90 - 119	14
ab 120	16

In besonders begründeten Fällen können auf Antrag als Ersatzpflanzung je zu ersetzendem Baum auch zugelassen werden:

a) bei einem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes von 0,60 bis 1,19 m die Pflanzung, Erhaltung und Pflege von mindestens drei standort- und klimaverträglichen freiwachsenden Laubgehölzen (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch); anstelle eines Laubgehölzes ist im Rahmen einer Fassadenbegrünung auch die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Flächenbegrüners (z.B. Efeu, Wilder Wein) zulässig,

b) bei einem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes ab 1,20 m die Pflanzung, Erhaltung und Pflege von mindestens vier standort- und klimaverträglichen freiwachsenden Laubgehölzen (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch); anstelle eines Laubgehölzes ist im Rahmen einer Fassadenbegrünung auch die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Flächenbegrüners (z.B. Efeu, Wilder Wein) zulässig,

c) die Pflanzung, Erhaltung und Pflege eines Hochstammobstbaumes,

d) die Ausführung, Erhaltung und Pflege einer extensiven Dachbegrünung mit einer Fläche von mindestens 14 qm oder

e) die Ausführung, Erhaltung und Pflege einer intensiven Dachbegrünung mit einer Fläche von mindestens 10 qm.

Bei den vorstehenden Ersatzmaßnahmen ist besonderer Wert auf Klimaverträglichkeit und Insektenfreundlichkeit zu legen.

(4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.

(5) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung nachzuweisen (durch Foto oder Kaufbeleg).

(6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 7
Ausgleichszahlung

(1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Kelsterbach zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume, mit denen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1-3 ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.

(3) Von den Regelungen der §§ 6 und 7 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 8
Ungenehmigte Eingriffe, Folgebeseitigung

(1) Eingriffe wie Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Baumbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird, sind unzulässig.

(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,

- erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,

- die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z. B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u. ä.),

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich sowie

- Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).

(3) Wer geschützte Baumbestände ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 6 oder 7 Ersatz zu leisten.

(4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 6 und 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.

§ 9
Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baumbestände beseitigt,

b) im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 5 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,

c) einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

d) entgegen § 4 Abs. 8 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,

e) entgegen den §§ 6 und 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und/oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,

f) entgegen § 8 Abs. 1 Baumbestände derart schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

Entwurf 19.10.2021

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5 a und § 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom28.5.2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S 3908) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am ..... die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Baumbestände in der Stadt Kelsterbach

§ 1
Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 2
Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Baumbestände, weil der Charakter der Gebiete und Bestände im Sinne des § 3 wegen

- ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart oder Seltenheit.
- ihrer Bedeutung für die Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- ihrer Bedeutung für die Luftreinhaltung,
- ihrer Bedeutung für den Lärmschutz,
- ihrer Bedeutung als Ruhe- und Erholungsraum für die Bürger,
- ihrer Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt

besonderen Schutz erfordert.

Durch diese Satzung werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die Einwohner der Stadt Kelsterbach erhalten und nachhaltig gesichert.

§ 3
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den baurechtlichen Innenbereich der Gemarkung Kelsterbach.

(2) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

a) Laubbäume ab einem Stammumfang von 0,80 m gemessen in 1 m Höhe,

b) mehrstämmige Laubbäume , wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge 0,80 m, gemessen in 1 m Höhe, überschreitet. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.

c) Nadelbäume ab einem Stammumfang von 1,20 m, gemessen in 1 m Höhe.

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Die Beseitigung von geschützten Baumbeständen gem. § 3 bedarf der Genehmigung der Stadt Kelsterbach.

(2) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für

a) Baumbestände in Gärtnereien, Baumschulen und planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen,

b) Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, städtischen Liegenschaften, auf Friedhöfen sowie öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

c) Waldflächen im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,

d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierlingen,

e) geschützte Landschaftsbestandteile, die andere wertvolle Landschaftsbestandteile wesentlich beeinträchtigen.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes (z. B. Artenschutz / Schutz der Lebensstätten für die Tierwelt) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(4) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(5) Die Genehmigung ist bei dem Magistrat der Stadt Kelsterbach schriftlich zu beantragen und zu begründen. Pro Grundstück ist jeweils ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Baumbestandes zu beschreiben und die Lage des Baumbestandes darzustellen (Skizze). Die Stadt Kelsterbach kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

(6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.

(8) Geht von Baumbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 5
Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

(1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.

(2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken nach § 2 dieser Satzung zuwider, wenn

a) die Schönheit und das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Baumbestandes beeinträchtigt werden kann,

b) die natürliche Eigenart des betroffenen Baumbestandes eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung (z. B. Formgehölze) aufweist und gerade eine Besonderheit erhalten soll,

c) der betroffene Baumbestand nur in geringer Zahl vorhanden bzw. selten ist,

d) der betroffene Baumbestand zur Belebung , Gliederung und Pflege des Stadtbildes von Bedeutung ist,

e) der betroffene Baumbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Sauerstoff und Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist,

f) der betroffene Baumbestand der Luftreinigung bzw. der Luft- und Staubfilterung dient,

g) der betroffene Baumbestand wichtige Lärmschutzfunktionen erfüllt,

h) der betroffene Baumbestand als Ruhe- und Erholungsraum für den Bürger dient,

i) der betroffene Baumbestand der heimischen Tierwelt einen Lebensraum bietet.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn

a) der Baumbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt,

b) die Erhaltung des Baumbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,

c) die Beseitigung des Baumbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sein kann,

d) die Erhaltung des Baumbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen, Belästigungen oder Schäden führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,

e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zur Beseitigung berechtigt oder verpflichtet ist,

f) der Baumbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

g) der Baumbestand vor Fenstern den Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

§ 6
Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Baumbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust auf seine Kosten durch Anlage neuer Baumbestände auszugleichen (Ersatzpflanzung).

(2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumbestandes gleichartige Pflanzungen vorzunehmen, deren zeitnahe Durchführung wirtschaftlich und rechtlich (z. B. Nachbarrecht) gesichert sind und die einen Ersatz des beseitigten Baumbestandes darstellen. In der Regel sind hierfür standort- und klimaverträgliche Laubbäume und Laubgehölze zu verwenden.

(3) Als Ersatzpflanzung für beseitigte Bäume sind neue Bäume, in Ausnahmefällen Laubsträucher zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang gemessen in 1 m Höhe bis zu 150 cm, so ist als Ersatz ein Baum, in der Regel ein standort- und klimaverträglicher Laubbaum mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen.

In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung pro beseitigten Baum auf Antrag

- ein Hochstammobstbaum

- mindestens 3 standort- und klimaverträgliche freiwachsende Laubgehölze (2 x verpflanzt, 60 – 100 cm hoch)

zugelassen werden.

(4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.

(5) Die Ersatzpflanzungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung nachzuweisen (z. B. durch Foto und / oder Kaufbeleg).

(6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende und dauerhafte Pflegemaßnahmen zu sichern. Für nicht angewachsene Gehölze sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

§ 7
Ausgleichszahlung

(1) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumbestandes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Kelsterbach zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoerwerbspreis der Bäume oder Sträucher, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Kostenpauschale von 30 % für die Pflanzung und weiteren 30 % für die Anwuchspflege, bezogen auf den Bruttoerwerbspreis.

(3) Von den Regelungen der §§ 6 und 7 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 8
Ungenehmigte Eingriffe, Folgebeseitigung

(1) Eingriffe wie Handlungen oder Maßnahmen , mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Baumbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird, sind unzulässig.

(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,

- erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,

- die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe (wie z. B. Öle, Säuren, Laugen, Unkrautvernichtungsmittel u. ä.),

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich sowie

- Handlungen entgegen den einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18920 / RAS LP 4).

(3) Wer geschützte Baumbestände ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, ist verpflichtet, im Sinne der §§ 6 oder 7 Ersatz zu leisten.

(4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne der §§ 6 und 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.

§ 9
Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Baumbestände beseitigt,

b) im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 5 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,

c) einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

d) entgegen § 4 Abs. 8 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,

e) entgegen den §§ 6 und 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und/oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet,

f) entgegen § 8 Abs. 1 Baumbestände derart schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 338/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **04.10.2021 / lh**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Sport, Kultur, Bildung
Fachdienst	Kultur, Sport- u. Vereinsarbeit, Museum, Sport- u. Wellnessbad
Sachbearbeiter/in	Hampel, Lisa

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Magistrat der Stadt Kelsterbach	12.10.2021	beschließend
Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration	03.11.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen für die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit durch die Stadt Kelsterbach im Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Den zuschussberechtigten Vereinen, Organisationen, Verbänden, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften werden aufgrund ihrer Meldungen und Anträge einmalige, freiwillige Zuschüsse im Rahmen der Vereinszuschussrichtlinien der Stadt Kelsterbach für das Jahr 2021 gewährt.
Der Gesamtbetrag beläuft sich auf **63.179,75 €**.
Davon entfallen auf die Kostenstelle 04070102 (Kulturelle Vereine) Sachkonto 7128000 (Zuschüsse für laufende Zwecke) **16.709,75 €** und auf die Kostenstelle 08010101 (Allgemeine Förderung des Sports) Sachkonto 7128000 (Zuschüsse für laufende Zwecke**) 46.470,00 €.**

Sachdarstellung:

Insgesamt **40** Vereine, Organisationen, Verbände, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften (**2020: 45**) haben Zuschüsse im Rahmen der Richtlinien beantragt.

Im Jahr 2020 wurden Aufwendungen in Höhe von **70.258,00 €** beschlossen. Diese verteilten sich wie folgt:
Kostenstelle 04070102, Sachkonto 7128000: **18.574,00 €**
Kostenstelle 08010101, Sachkonto 7128000: **51.684,00 €**

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		63.179,75€.	
Haushaltsjahr		2021	
Kostenstelle		04070102 (Kulturelle Vereine) und 08010101 (Allgemeine Förderung des Sports)	
Sachkonto		7128000	
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag **Euro**	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Niedermann
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):
1. 338_2021 Beschlussänderung Magistrat
2. VZ_2021_Zuschussuebersicht
3. VZ_2021_Mitglieder_Jugendgruppenfahrten
4. VZ_2021_Module_Grundbeträge

Stadt Kelsterbach

13.10.2021

B E S C H L U S S

aus der 14. Sitzung
des Magistrates der Stadt Kelsterbach
am Dienstag, 12.10.2021

2.	**Gewährung von Zuschüssen für die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit durch die Stadt Kelsterbach im Jahr 2021**	**338/2021**

Beschluss:

Der Beschluss wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 12.10.2021 wie folgt geändert:

Den zuschussberechtigten Vereinen, Organisationen, Verbänden, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften werden aufgrund ihrer Meldungen und Anträge einmalige, freiwillige Zuschüsse im Rahmen der Vereinszuschussrichtlinien der Stadt Kelsterbach für das Jahr 2021 gewährt.

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf **63.924,75 €.**
Davon entfallen auf die Kostenstelle 04070102 (Kulturelle Vereine) Sachkonto 7128000 (Zuschüsse für laufende Zwecke) **16.709,75 €** und auf die Kostenstelle 08010101 (Allgemeine Förderung des Sports) Sachkonto 7128000 (Zuschüsse für laufende Zwecke) **47.215,00 €.**

Vereinszuschüsse 2021

Verein	Zuschuss 2021	Zuschuss 2020	Diff.	%	Grundbetrag	Zuschuss Aktive	Jugend-arbeit	Zuschuss T/Ü	Meisterschaften	Jugend-gruppenfahrten
Altkerweborschkameradschaft	325,00 €	325,00 €	0,00 €	100,00%	325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anglerfreunde	1.289,00 €	1.140,50 €	-815,50 €	113,02%	900,00 €	264,00 €	50,00 €	75,00 €	0,00 €	0,00 €
Ball-Spiel-Club	5.525,00 €	7.378,00 €	-1.853,00 €	74,88%	3.000,00 €	1.845,00 €	250,00 €	165,00 €	265,00 €	0,00 €
1. Kelsterbacher Bowlingverein	311,00 €	800,00 €	-489,00 €	38,88%	175,00 €	66,00 €	25,00 €	45,00 €	0,00 €	0,00 €
Country Company	362,50 €	732,50 €	-370,00 €	49,49%	200,00 €	130,00 €	25,00 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €
DLRG - Bezirk	8.057,50 €	8.502,50 €	-445,00 €	94,77%	4.500,00 €	2.640,00 €	500,00 €	417,50 €	0,00 €	0,00 €
Eghalanda Gmoi´z Kelsterbach	122,50 €	134,50 €	-12,00 €	91,08%	100,00 €	15,00 €	0,00 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €
Ev. Friedensgemeinde		210,00 €								
Evang. Posaunenchor	177,50 €	180,00 €	-2,50 €	98,61%	125,00 €	45,00 €	0,00 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Petrusgemeinde)	906,25 €	1.032,50 €	-126,25 €	87,77%						906,25 €
Evang: St. Martinsgemeinde										
Film- und Video-Club	214,00 €	212,50 €	1,50 €	100,71%	175,00 €	39,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freiwillige Feuerwehr	1.255,00 €	1.187,50 €	67,50 €	105,68%	700,00 €	287,50 €	50,00 €	217,50 €	0,00 €	0,00 €
Freizeit Sport Club	3.070,00 €	3.136,00 €	-66,00 €	97,90%	900,00 €	1.852,50 €	250,00 €	67,50 €	0,00 €	0,00 €
Gesangverein Einigkeit	650,00 €	642,50 €	7,50 €	101,17%	500,00 €	95,00 €	25,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesangverein Volkschor	190,00 €	567,50 €	-377,50 €	33,48%	125,00 €	57,50 €	0,00 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €
Griech. Byzant. Kulturverein "Agia Sophia"	707,00 €	755,00 €	-48,00 €	93,64%	350,00 €	237,00 €	75,00 €	45,00 €	0,00 €	0,00 €
Handharmonika - Spielring	707,50 €	885,50 €	-178,00 €	79,90%	600,00 €	60,00 €	25,00 €	22,50 €	0,00 €	0,00 €
Hobby-Künstler	133,00 €	133,00 €	0,00 €	100,00%	100,00 €	33,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kanu-Club	934,50 €	1.226,00 €	-291,50 €	76,22%	750,00 €	154,50 €	25,00 €	5,00 €	0,00 €	0,00 €
Karnevalverein "Die Feuerreiter"	705,00 €	737,50 €	-32,50 €	95,59%	550,00 €	100,00 €	25,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Kath. Kirchengemeinde		630,00 €								
Kegel- und Bowlingverein	2.225,00 €	5.281,50 €	-3.056,50 €	42,13%	1.500,00 €	615,00 €	50,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €
Kerweborschkameradschaft	850,00 €	850,00 €	0,00 €	100,00%	850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kolpingsfamilie	220,00 €	224,50 €	-4,50 €	98,00%	175,00 €	45,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kulturinitiative Kelsterkult	673,50 €	652,50 €	21,00 €	103,22%	600,00 €	73,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kulturverein Die Schnaaken	724,00 €	730,00 €	-6,00 €	99,18%	600,00 €	99,00 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Marokkanischer Islamischer Kulturverein Kelsterbach u. Umgebung		107,50 €								
Meerschweinchen in Not	330,00 €	380,00 €	-50,00 €	86,84%	100,00 €	230,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Motorsport-Club im ADAC		227,00 €								
OAKLEAVES Square Dance Club	230,00 €	230,00 €	0,00 €	100,00%	200,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

T/Ü: Trainer*innen/Übungsleiter*innen

Vereinszuschüsse 2021

Verein	Zuschuss 2021	Zuschuss 2020	Diff.	%	Grundbetrag	Zuschuss Aktive	Jugend-arbeit	Zuschuss T/Ü	Meisterschaften	Jugend-gruppenfahrten
Paddler-Gilde	3.377,00 €	3.332,00 €	45,00 €	101,35%	3.000,00 €	297,00 €	50,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
Schachverein	1.065,00 €	1.105,00 €	-40,00 €	96,38%	750,00 €	255,00 €	50,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Schützengilde 1933	950,00 €	957,50 €	-7,50 €	99,22%	550,00 €	307,50 €	25,00 €	67,50 €	0,00 €	0,00 €
Sportverein der Hundefreunde	262,50 €	0,00 €	262,50 €		150,00 €	60,00 €	0,00 €	52,50 €	0,00 €	0,00 €
Stenografenverein "Gabelsberger" 1913	0,00 €	206,50 €	-206,50 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tennis-Club	4.054,50 €	2.396,00 €	1.658,50 €	169,22%	3.000,00 €	867,00 €	75,00 €	112,50 €	0,00 €	0,00 €
Tierschutzverein	750,00 €	780,00 €	-30,00 €	96,15%	700,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tisch-Tennis-Club	1.994,50 €	824,50 €	1.170,00 €	241,90%	1.500,00 €	417,00 €	50,00 €	27,50 €	0,00 €	0,00 €
TSG Flair	970,00 €	1.335,00 €	-365,00 €	72,66%	575,00 €	292,50 €	75,00 €	27,50 €	0,00 €	0,00 €
Türk. Islamischer kultureller Verein der Anstalt für Religion	1.197,50 €	1.029,00 €	168,50 €	116,38%	250,00 €	600,00 €	250,00 €	97,50 €	0,00 €	0,00 €
Turn- und Sportverein 1884	10.852,50 €	11.822,50 €	-970,00 €	91,80%	5.000,00 €	5.040,00 €	500,00 €	227,50 €	85,00 €	0,00 €
U.F.I. - Unione Famiglie Italiane	515,50 €	393,00 €	122,50 €	131,17%	350,00 €	115,50 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vereinsring	1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	100,00%	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. FC Viktoria 07	4.891,00 €	4.695,50 €	195,50 €	104,16%	3.000,00 €	1.431,00 €	250,00 €	210,00 €	0,00 €	0,00 €
Volksbildungswerk	950,00 €	950,00 €	0,00 €	100,00%	950,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt:	63.924,75 €	70.258,00 €	-6.122,75 €	90,99%	39.075,00 €	18.746,00 €	2.775,00 €	2.072,50 €	350,00 €	906,25 €

In der v. g. Auflistung wurden auch die Vereine, Organisationen, Verbände, Kirchengemeinden oder Religionsgemeinschaften aufgelistet, die 2021 keinen Antrag gestellt, allerdings 2020 einen Zuschuss erhalten haben.

T/Ü: Trainer*innen/Übungsleiter*innen

Zusammensetzung der Vereinszuschüsse 2021

Verein	Zuschuss 2021	Mitglieder gesamt	erwachsene Mitglieder	jugendliche Mitglieder	aktive Erwachsene	aktive Jugendliche	Gesamt Aktive	T / Ü*	Bereich Erwachsene	Bereich Jugend
Altkerweborschkameradschaft	325,00 €	71	71			0	71			
Anglerfreunde	1.289,00 €	187	164	23	130	23	153	8	6	2
Associacao Portuguesa de Kelsterbach										
Ball-Spiel-Club	5.525,00 €	524	345	179	283	166	449	22	2	20
Bildungs- und Begegnungsforum	0,00 €									
1. Kelsterbacher Bowlingverein	311,00 €	21	20	1	20	1	21	4	2	2
Budo-Club	0,00 €									
Country Company	362,50 €	54	45	9	42	5	47	1	1	
DLRG - Bezirk	8.057,50 €	1.258	715	543	220	330	550	39	5	34
Eghalanda Gmoi´z Kelsterbach	122,50 €	96	96		10	0	10	1	1	
Epirotischer Verein Kelsterbach und Umgebung										
Ev. Christuskirchengemeinde										
Ev. Friedensgemeinde										
Evang. Posaunenchor	177,50 €	20	20		18	0	18	1	1	
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Petrusgemeinde)	906,25 €									
Evang: St. Martinsgemeinde										
Film- und Video-Club	214,00 €	39	39		26	0	26			
Freifunk										
Freireligiöse Gemeinde										
Freiwillige Feuerwehr	1.255,00 €	411	385	26	79	18	97	21	13	8
Freizeit Sport Club	3.070,00 €	1.033	831	202	831	202	1.033	6	3	3
Gesangverein Einigkeit	650,00 €	71	65	6	26	6	32	2		2
Gesangverein Volkschor	190,00 €	71	71		23	0	23	1	1	
Griech. Byzant. Kulturverein "Agia Sophia"	707,00 €	153	108	45	98	30	128	3		3
Griechische Gemeinde										
Griechischer Kulturverein										
Griechisch-Orthodoxe										
Griechischer Verein - Freunde der neuen Demokratie										

T/Ü: Trainer*innen / Übungsleiterinnen

Zusammensetzung der Vereinszuschüsse 2021

Verein	Zuschuss 2021	Mitglieder gesamt	erwachsene Mitglieder	jugendliche Mitglieder	aktive Erwachsene	aktive Jugendliche	Gesamt Aktive	T / Ü*	Bereich Erwachsene	Bereich Jugend
Handharmonika - Spielring	707,50 €	81	67	14	20	10	30	2	1	1
Hobby-Künstler	133,00 €	33	33		22	0	22			
IGMG - Islamische Gemeinschaft Milli Görüs - Islam Toplumu Milli Görüs OV Kelsterbach										
Kanu-Club	934,50 €	150	134	16	87	8	95	1		1
Karnevalverein "Die Feuerreiter"	705,00 €	135	130	5	30	5	35	3	2	1
Kath. Kirchengemeinde										
Kegel- und Bowlingverein	2.225,00 €	188	171	17	171	17	188	8	4	4
Kerweborschkameradschaft	850,00 €	10	10			0	10			
Kleeblatt										
Kolpingsfamilie	220,00 €	68	68		30	0	30			
Kulturinitiative Kelsterkult	673,50 €	49	49		49	0	49			
Kulturverein Die Schnaaken	724,00 €	164	149	15	50	8	58			
Marokkanischer Islamischer Kulturverein Kelsterbach u. Umgebung										
Meerschweinchen in Not	330,00 €	214	210	4	92	0	92			
Minderheitsvereinigung der Türken von West-Trazien in Griechenland										
Motorsport-Club im ADAC										
Nour-e-Omind Iranisch Deutscher Bund										
OAKLEAVES Square Dance Club	230,00 €	19	19		12	0	12			
Obst- und Gartenbauverein										
Paddler-Gilde	3.377,00 €	130	104	26	59	20	79	4		4
Schachverein	1.065,00 €	64	39	25	35	25	60	2		2
Schützengilde 1933	950,00 €	124	120	4	115	4	119	6	3	3
Segelflugverein "Ikarus"										
Skatclub -Falsch gedrückt-										
Solidaritäts -u. Kommunikationszentrum der Türken von West-Thrakien in Griechenland										

T/Ü: Trainer*innen / Übungsleiterinnen

Zusammensetzung der Vereinszuschüsse 2021

Verein	Zuschuss 2021	Mitglieder gesamt	erwachsene Mitglieder	jugendliche Mitglieder	aktive Erwachsene	aktive Jugendliche	Gesamt Aktive	T / Ü*	Bereich Erwachsene	Bereich Jugend
Sportschützen 1993										
Sportverein der Hundefreunde	262,50 €	80	79	1	40	0	40	7	7	
Stenografenverein "Gabelsberger" 1913										
Tauchclub "Hecht"										
Tennis-Club	4.054,50 €	240	191	49	191	49	240	10	5	5
Tierschutzverein	750,00 €	292	292		20	0	20			
Tisch-Tennis-Club	1.994,50 €	116	93	23	93	23	116	3	1	2
TSG Flair	970,00 €	117	42	75	27	45	72	5	1	4
FC Türk										
Türk. Islamischer kultureller Verein der Anstalt für Religion	1.197,50 €	488	263	225	100	150	250	11	5	6
Turn- und Sportverein 1884	10.852,50 €	1.318	836	482	726	477	1.203	26	7	19
U.F.I. - Unione Famiglie Italiane	515,50 €	88	72	16	45	16	61			
Verband Wohneigentum Hessen / Siedlergemeinschaft Kelsterbach										
Verein f.Solidarität und Völkerverständigung										
Vereinsring	1.200,00 €									
1. FC Viktoria 07	4.891,00 €	646	432	214	157	160	317	35	2	33
Volksbildungswerk	950,00 €									
Gesamt:	63.924,75 €	8.823	6.578	2.245	4.058	1.798	5.856	232	73	159

In der v. g. Auflistung sind alle Vereine, Organisationen und Verbände, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften aufgelistet, die zuschussberechtigt sind.

Jugendgruppenfahrten / Kirchengemeinde	Anlass	Datum	anerkannte Teilnehmer*innen	Zuschuss
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Petrusgemeinde)	Jugendfreizeit Nonrod (Odenwald)	16.07. - 20.07.2021	45	
	Teenagerfreizeit Nonrod (Odenwald)	20.07. - 25.07.2021	66,25	
	Kinderfreizeit Nonrod (Odenwald)	27.07. - 31.07.2021	33,75	
		Gesamt:	**145**	**906,25 €**

Anerkannt wurden pro 4 Kindern/Jugendlichen 1 Betreuer*in.
Analog des Vorjahres wurde der Modulbetrag für Jugendgruppenfahrten nur zu 25% angewendet, da es sich bei den eingereichten Unterlagen um keine Jugendgruppenfahrten im klassischen Sinn handelt (Zeltlager).

T/Ü: Trainer*innen / Übungsleiterinnen

Grund- Modulbeträge

Nr.	Modul für Grundbetragsermittlung	Grundbetrag	aktive Erwachsene	aktive Jugendliche
1	Kultur + Brauchtum **bis 25 Aktive**	100,00 €	1,50 €	3,00 €
2	Kultur + Brauchtum **26 bis 60 Aktive**	175,00 €	1,50 €	3,00 €
3	Kultur + Brauchtum ab **61 Aktive**	350,00 €	1,50 €	3,00 €
4	Allgemeine Kurs- oder Übungsangebote **bis 25 Aktive**	175,00 €	1,50 €	3,00 €
5	Allgemeine Kurs- oder Übungsangebote ab **26 Aktive**	750,00 €	1,50 €	3,00 €
6	**Kulturvereine**	600,00 €	1,50 €	3,00 €
7	Musik- und Gesangvereine **bis 25 Aktive**	125,00 €	2,50 €	5,00 €
8	Musik- und Gesangvereine **ab 26 Aktive**	500,00 €	2,50 €	5,00 €
9	Tanz(sport)vereine **bis 50 Aktive**	200,00 €	2,50 €	5,00 €
10	Tanz(sport)vereine **51 - 100 Aktive**	575,00 €	2,50 €	5,00 €
11	Tanz(sport)vereine **ab 101 Aktive**	950,00 €	2,50 €	5,00 €
12	**Karneval- und Schützenvereine**	550,00 €	2,50 €	5,00 €
13	**Kerweborsch**	850,00 €	0,00 €	0,00 €
14	**Altkerweborsch**	325,00 €	0,00 €	0,00 €
15	**Freiwillige Feuerwehr**	700,00 €	2,50 €	5,00 €
16	**Tierschutz**			
	a) Tierschutzverein	700,00 €	2,50 €	5,00 €
	b) Meerschweinchen in Not	100,00 €	2,50 €	5,00 €
17	a) Vereinsring	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €
	b) Volksbildungswerk	950,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Kirchengemeinden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Religionsgemeinschaften	250,00 €	1,50 €	3,00 €
20	Breitensport **bis 25 Aktive**	75,00 €	1,50 €	2,50 €
21	Breitensport **26 bis 75 Aktive**	150,00 €	1,50 €	3,00 €
22	Breitensport **76 - 150 Aktive**	750,00 €	1,50 €	3,00 €
23	Breitensport **ab 151 Aktive**	900,00 €	1,50 €	3,00 €
24	Wettkampfsport **bis 25 Aktive**	175,00 €	3,00 €	6,00 €
25	Wettkampfsport **26 - 50 Aktive**	500,00 €	3,00 €	6,00 €
26	Wettkampfsport **51 - 100 Aktive**	750,00 €	3,00 €	6,00 €
27	Wettkampfsport **101 - 200 Aktive**	1.500,00 €	3,00 €	6,00 €
28	Wettkampfsport **201 - 500 Aktive / Wettkampfwassersport**	3.000,00 €	3,00 €	6,00 €
29	Wettkampfsport **501 - 1000 Aktive**	4.500,00 €	3,00 €	6,00 €
30	Wettkampfsport **ab 1001 Aktive**	5.000,00 €	3,00 €	6,00 €
31	Jugendarbeit **bis 10 Aktive**	25,00 €		
32	Jugendarbeit **11 bis 25 Aktive**	50,00 €		
33	Jugendarbeit **26 bis 50 Aktive**	75,00 €		
34	Jugendarbeit **51 bis 100 Aktive**	100,00 €		
35	Jugendarbeit **101 - 250 Aktive**	250,00 €		
36	Jugendarbeit **251 - 500 Aktive**	500,00 €		
37	Jugendarbeit **über 500 Aktive**	750,00 €		
38	Übungsleiter*innen **Jugend mit Qualifikation**	15,00 €		
39	Übungsleiter*innen **Jugend ohne Qualifikation**	5,00 €		
40	Übungsleiter*innen **Erwachsene mit Qualifikation**	7,50 €		
41	Übungsleiter*innen **Erwachsene ohne Qualifikation**	0,00 €		
42	Einzel Hessenmeisterschaft	15,00 €		
43	Gruppe Hessenmeisterschaft	150,00 €		
44	Einzel Süddeutsche Meisterschaft	20,00 €		
45	Gruppe Süddeutsche Meisterschaft	200,00 €		
46	Einzel Deutsche Meisterschaft	25,00 €		
47	Gruppe Deutsche Meisterschaft	250,00 €		
48	Teilnahme an Europameisterschaften	500,00 €		
49	Teilnahme an Weltmeisterschaften	750,00 €		
50	Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics	1.000,00 €		
51	Jugendgruppenfahrten, pro Person	25,00 €		
52	Freundschaftsbegegnungen in Baugé en Anjou	35,00 €		

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 331/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **01.10.2021 / XLÄ**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Gremiendienst
Sachbearbeiter/in	Xenia Lämmle

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 21.09.2021 auf Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Beschlussvorschlag:

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge § 25 (4) der Friedhofs-und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach ergänzend wie folgt beschließen:

Das Anbringen von Grabschmuck an der Urnenwand sowie auf den Rasengräbern ist nicht zulässig, ausgenommen sind von einem Steinmetz angebrachte Metallvasen und Halterungen für Grablichter an den Urnenwänden. Halterungen für Kerzen o. Ä. müssen mindestens zwei Zentimeter hoch und aus rostfreiem Material sein. Die Halterungen müssen mit der Grabplatte abschließen. Das Niederlegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung oder an einer hierfür vorgesehenen zentralen Stelle gestattet. Der Blumenschmuck wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, alle nicht zugelassenen sowie alle unberechtigt angebrachten oder aufbewahrten Gegenstände ersatzlos zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht."
Bis über diesen Antrag entschieden wurde, sind die Durchsetzungen nach § 25 (4) der Friedhofsordnung der Stadt Kelsterbach aufzuschieben.

Sachdarstellung:

siehe Antrag der CDU-Fraktion.

Finanzielle Auswirkungen:

<table>
<tr><td colspan="2">Finanzielle Auswirkungen</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Haushaltsjahr</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Kostenstelle</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Sachkonto</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Investitionsnummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben</td><td colspan="2">Betrag Euro</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Deckungsvorschlag</td><td rowspan="2">Kosteneinsparung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ertragserhöhung</td><td rowspan="2">Betrag Euro</td><td>Kostenstelle</td></tr>
<tr><td>Sachkonto</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="4">Sonstige Hinweise:</td></tr>
</table>

<u>Stellungnahmen:</u>

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

<u>Anlage(n):</u>

1. Antrag CDU-Fraktion_Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung
2. Schreiben der Friedhofsverwaltung

CDU Fraktion Kelsterbach, Waldstr. 105, 65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach
Stadtverordnetenvorsteher Frank Wiegand
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach

Kelsterbach, den 21.09.2021

Antrag der CDU Fraktion auf Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge § 25 (4) der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Kelsterbach ergänzend wie folgt beschließen:

„Das Anbringen von Grabschmuck an der Urnenwand sowie auf den Rasengräbern ist nicht zulässig, ausgenommen sind von einem Steinmetz angebrachte Metallvasen und Halterungen für Grablichter an den Urnenwänden. **Halterungen für Kerzen o. Ä. müssen mindestens zwei Zentimeter hoch und aus rostfreiem Material sein. Die Halterungen müssen mit der Grabplatte abschließen.** Das Niederlegen von Blumenschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung oder an einer hierfür vorgesehenen zentralen Stelle gestattet. Der Blumenschmuck wird spätestens nach einer Woche von den Friedhofsbediensteten entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, alle nicht zugelassenen sowie alle unberechtigt angebrachten oder aufbewahrten Gegenstände ersatzlos zu entfernen. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht."

Bis über diesen Antrag entschieden wurde, sind die Durchsetzungen nach § 25 (4) der Friedhofsordnung der Stadt Kelsterbach aufzuschieben.

Begründung:

An den Urnengräbern gibt es viele Halterungen (ca. 30 Stück), die nicht der aktuellen Friedhofsordnung entsprechen. Dies wurde bis vor Kurzem hingenommen. Nun wurden allerdings einige Angehörige angeschrieben (siehe Anlage 1) diese Halterungen bis Ende September 2021 zu entfernen. Nach unserer Auffassung besteht jedoch keine Problematik darin, die Halterungen auch zwischen Grabplatte und Urnenwand befestigen zu dürfen, sofern diese aus rostfreiem Material bestehen. Ein größeres Problem ist dagegen die Höhe der Halterungen für Kerzen o.ä. Denn diese werden bei Windstößen aus der Halterung gestoßen und verunreinigen somit den Boden vor den Urnenwänden.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Albert
Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion Kelsterbach
Waldstr. 105
65451 Kelsterbach

www.CDU-Kelsterbach.de
info@CDU-Kelsterbach.de

06107/64746

Stadt
Kelsterbach

Der Magistrat
Mörfelder Str. 33, 65451 Kelsterbach,
Altes Rathaus

FD I.1.4 -Standesamt, Friedhofsverwaltung
Telefon: 06107 / 773-236
Telefax: 06107 / 773-330
Sachbearb.: Fr. Dreilich-Rolle
email: s.dreilichrolle@kelsterbach.de

Kelsterbach, 08.09.2021

Friedhof der Stadt Kelsterbach;
Nutzung der in den Urnenwänden befindlichen Urnennischen

Sehr geehrte

Ihr Ehemann war erstorben und wurde in einer Urnennische beigesetzt. Zwischenzeitlich haben die gehörigen eine Halterung für eine Kerze angebracht, die zwischen Verschlussplatte und Urnenwand geklemmt wurde.

Gemäß § 25 (4) der Friedhofsordnung ist das Anbringen von Grabschmuck an der Urnenwand nicht zulässig. Der Hintergrund für diese Regelung ist, dass Beschädigungen an den Urnenwänden vermieden werden sollen. Eine mögliche Instandsetzung kostet Geld und kann zu unangenehmen Begleiterscheinungen für die Nutzer führen.

Wir bitten Sie deshalb höflich, die angebrachte Halterung bis Ende September 2021 zu entfernen.
Gerne können Sie an der von Ihnen erworbenen Verschlussplatte eine geeignete Halterung für Kerzen anbringen lassen.
Zu empfehlen sind Halterungen, die man bei Nichtnutzung hochklappen kann (minimiert die Verletzungsgefahr). Nutzen Sie immer Original-Grabkerzen und verzichten Sie bei großer Hitze sowie angekündigtem Unwetter darauf, diese anzuzünden. Alternativ gibt es auch eine Vielzahl batteriebetriebener Lichter.
Eine professionelle Reinigung der Urnenwand oder einer Verschlussplatte nach Verunreinigung durch Kerzenwachs und Ruß kann – wie einige Nutzer schon erfahren mussten – mehrere Hundert Euro kosten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis
und verbleiben,
mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dreilich-Rolle)
Verw.-Angest.

Stadt Kelsterbach

Drucksache Nr. 345/2021

Dokumentart: **Beschlussvorlage** **18.10.2021 / rk**
öffentlich

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Gremiendienst
Sachbearbeiter/in	Ramona Krieger

Beratungsfolge	**Termin**	**Beratungsaktion**
Haupt - und Finanzausschuss	04.11.2021	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	08.11.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2021 zur Durchführung einer Informationsveranstaltung der Anwohnerinnen und Anwohner zur weiteren Gestaltung des Baugéplatzes

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2021 zum Thema Durchführung einer Informationsveranstaltung der Anwohnerinnen und Anwohner zur weiteren Gestaltung des Baugéplatzes wird beraten.

Sachdarstellung:

siehe Antrag.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag **Euro**	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag **Euro**	Kostenstelle
			Sachkonto

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung	
Sonstige Hinweise:	

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Antrag_CDU-Fraktion_Informationsveranstaltung_Baugéplatz_2021.10.16

CDU Fraktion Kelsterbach, Waldstr. 105, 65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach
Stadtverordnetenvorsteher Frank Wiegand
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach

Kelsterbach, den 16.10.2021

Antrag der CDU Fraktion zur Durchführung einer Informationsveranstaltung der Anwohnerinnen und Anwohner zur weiteren Gestaltung des Baugéplatzes

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadt Kelsterbach führt in den nächsten Wochen eine Informationsveranstaltung im Baugebiet Länger Weg II/III zur weiteren Gestaltung bzw. Fertigstellung des Baugéplatzes und der daraus resultierenden Verkehrsführung durch.

Begründung:

In der Sitzung vom 3. Mai 2021 hat der Ausschuss Bauen, Planen, Umweltschutz und Mobilität die Vergabe der weiteren Planungsleistungen für den Baugéplatz und die anschließende Durchführung der Ausschreibung beschlossen.

Im Rahmen der alljährlichen Fahrradtour des CDU Stadtverbandes waren wir u.a. im Neubaugebiet Länger Weg II und III unterwegs. Dort wurden wir von Anwohnern informiert, dass ihnen bislang keine bzw. nur wenige Informationen über den aktuellen Fortgang dieser Planungen und zur angestrebten Endausführung des Baugéplatzes zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die sich in Verbindung mit der Fertigstellung verändernden Verkehrsführungen im Bereich des Platzes.

Offenbar waren die Berichterstattungen in der Presse und die Veröffentlichung im Kelsterbach aktuell nicht ausreichend, um alle Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Albert
Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion Kelsterbach
Waldstr. 105
65451 Kelsterbach

www.CDU-Kelsterbach.de
info@CDU-Kelsterbach.de

06107/64746